



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Existenzanalytische Psychotherapie, Bern

Fremdevaluationsbericht zur Akkreditierung nach PsyG | 17.12.2021



Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.¹ Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung sind die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinischer Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie, für die laut Gesetz die Schaffung eidgenössischer Weiterbildungstitel vorgesehen ist.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Frage, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele² möglich ist.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden.

Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien festgehalten³. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.⁴ Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) sowie unter Einbezug von Fachpersonen aus dem Bereich der Psychologieberufe Qualitätsstandards formuliert⁵; sie behandeln die Bereiche Leitbild/Ziele, Rahmenbedingungen, Inhalte, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung/Evaluation.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards müssen in der Summe, die Akkreditierungskriterien je einzeln als erfüllt bzw. teilweise erfüllt beurteilt werden, damit ein positiver

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² Artikel 5 PsyG

³ Artikel 13 PsyG

⁴ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

⁵ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

Akkreditierungsentscheid gefällt wird. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

Inhalt

Vorwort	
1 Das Verfahren.....	1
1.1 Die Expertenkommission	1
1.2 Der Zeitplan.....	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht	1
1.4 Die Vor-Ort-Visite	2
2 Existenzanalytische Psychotherapie.....	2
3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht).....	3
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards	3
Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele	3
Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung.....	5
Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung	8
Prüfbereich 4 – Weiterzubildende.....	15
Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner	17
Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation.....	19
3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)	20
3.3 Stärken-/Schwächenprofil der Existenzanalytischen Psychotherapie.....	23
4 Stellungnahme	24
4.1 Stellungnahme der Gesellschaft für Existenzanalyse	24
4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme Gesellschaft für Existenzanalyse	24
5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission.....	24
6 Anhänge.....	26

1 Das Verfahren

Am 8. August 2020 hat die verantwortliche Organisation Gesellschaft für Existenzanalyse Schweiz (GES) das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Die GES strebt damit die Akkreditierung ihres Weiterbildungsgangs in Psychotherapie nach PsyG an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 07. September 2020 hat das BAG die GES über die positive formale Prüfung informiert und der GES mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung der existenzanalytischen Psychotherapie fand am 02. November 2020 statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.

1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis der 27 Namen umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten (Longlist), die am 18.12.2020 vom schweizerischen Akkreditierungsrat genehmigt wurde, zusammengestellt. Die schriftliche Mitteilung der Zusammensetzung der Expertenkommission an die GES erfolgte am 21.01.2021.

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- PD Dr. Ulrich Kramer, Privatdozent Universität Lausanne, Vorsitzender der Expertenkommission
- Dr. phil. Peter Müller-Locher, eigene Praxis, Supervisor
- Dr. Elisabeth Oedl-Kletter, Psychotherapeutin, Österreichischer Arbeitskreis für Konzentrationale Bewegungstherapie

1.2 Der Zeitplan

08.08.2020	Gesuch GES und Abgabe Selbstevaluationsbericht
07.09.2020	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
02.11.2020	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
18.12.2020	Bestätigung Longlist schweizerischer Akkreditierungsrat
8./9.9.2021	Vor-Ort-Visite
10.10.2021	Vorläufiger Expertenbericht
16.11.2021	Stellungnahme GES
30.11.2021	Definitiver Expertenbericht
16.12.2021	Genehmigung durch den schweizerischen Akkreditierungsrat
24.12.2021	Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Die GES setzte zur Vorbereitung des Selbstevaluationsberichts eine Steuerungsgruppe ein, die

sich aus vier Personen zusammensetzte. Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge kompletieren den Bericht.

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 08.09.-09.09.2021(1,5 Tage) in den Räumlichkeiten des Business Center Vatter in Bern unter Videozuschaltung von sechs Teilnehmenden seitens GES statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang der GES vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens der GES bestens vorbereitet.

2 Existenzanalytische Psychotherapie

Die in den 1920er- und 30-er Jahren von Viktor Frankl begründete Existenzanalyse wurde ab 1980 in Wien von Alfred Längle und Kolleginnen und Kollegen zu einer humanistischen Psychotherapie mit existenziellem Fokus weiterentwickelt. Das ihr zugrundeliegende Menschenbild erachtet den Menschen als grundsätzlich befähigt, das Leben sinn- und verantwortungsvoll zu gestalten und so Existenz zu vollziehen. Der Existenzanalyse liegt als theoretischer und praktischer Hintergrund das Konzept existenzieller Grundmotivationen zu Grunde. Diese sogenannte Strukturtheorie bildet das Grundgerüst für die existenzanalytische Krankheitslehre. Die Personale Existenzanalyse steht als eine der möglichen Methoden zur Verfügung, Einflüsse, die den Existenzvollzug hemmen, zu behandeln.

Die GES wurde 1997 in Bern unter dem Namen IGEAP gegründet. Zusammen mit der Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse Österreich sowie der Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse Deutschland ist sie Gründungsmitglied und Trägerverein der Gesellschaft Logotherapie und Existenzanalyse International (GLE-I). Die GLE-I hat als Aufgabe die wissenschaftliche Weiterentwicklung und Verbreitung der Existenzanalyse. Dem Vorstand der GLE-I gehören auch die beiden Co-Präsidentinnen der GES an. Die Lehrausbildnerinnen und Lehrausbildner sowie die Supervisorinnen und Supervisoren der GES gehören dem Lehrteam der GLE-I an. Damit ist sichergestellt, dass die GES international vernetzt und aktiv in die Weiterentwicklung der existenzanalytischen Psychotherapie eingebunden ist.

Der Weiterbildungsgang «Existenzanalytische Psychotherapie» wird von der GES anhand des eigenen Curriculums für die postgraduale Weiterbildung in existenzanalytischer Psychotherapie angeboten. Der erste Durchgang fand im Jahr 1994 mit 14 Teilnehmenden statt. Zwischen 1998 und 2007 haben 8 Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten mit Diplom die Weiterbildung abgeschlossen. Der aktuell laufende Weiterbildungsgang begann im Juni 2018 und hat drei Weiterbildungsteilnehmerinnen. Dem Team der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner der GES gehören fünf Lehrausbildnerinnen und Lehrausbildner an, die sich für Kursleitungen, Supervision und Lehrtherapie (Einzelselbsterfahrung) qualifizieren. Die Weiterbildung besteht aus dem Basislehrgang (Grundausbildung), der klinischen Weiterbildung sowie dem dritten Abschnitt, dem therapeutischen Supervisionsstadium. Die angehenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten absolvieren den Basislehrgang zusammen mit den angehenden Beraterinnen und Beratern. Ab der klinischen Weiterbildung werden die Lehrgänge getrennt.

3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele

Standard 1.1 – Leitbild

- a. *Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation (nachfolgend: verantwortliche Organisation) sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.*

Die GES hat ein Leitbild formuliert, das auf der Webseite veröffentlicht ist. Darin beschreibt sich die GES als ein wissenschaftlicher Verein für Psychotherapie sowie Lebens- und Sozialberatung. Das Selbstverständnis der GES besteht darin, die Existenzanalyse nach Frankl und Längle weiterzuentwickeln und als psychotherapeutischen Ansatz bekannt zu machen und zu verbreiten. Die Existenzanalyse versteht den Menschen als bestrebt und befähigt, zur Existenz zu kommen, das heisst, das Leben innerhalb der vorgegebenen Bedingungen authentisch, selbstbestimmt und sinnvoll zu gestalten und für das eigene Handeln die Verantwortung zu übernehmen. Das Ziel der existenzanalytischen Psychotherapie ist, psychisch erkrankte Menschen schrittweise aus der Enge der krankhaften Psychodynamiken zu führen und wieder zu mehr Freiheit zu verhelfen, so dass wieder mehr Existenz vollzogen werden kann. Die dabei angewendete Vorgehensweise ist dialogisch geprägt und frei von Werturteilen. Der Dialog orientiert sich an den vier personal-existenziellen Grundmotivationen.

Die Expertenkommission stellt fest, dass die GES ein Leitbild hat, das auf dem Internetauftritt der GES publiziert ist. Es umfasst in kurzer und übersichtlicher Weise das Selbstverständnis, die Grundprinzipien und Ziele der GES.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.*

Gemäss der Beschreibung im Selbstbeurteilungsbericht nennt das Leitbild vier Schwerpunkte und begründet diese. Die Schwerpunkte sind:

1. Bedeutung der geistigen Dimension: Die Existenzanalyse als humanistische Psychotherapieausrichtung legt grossen Wert auf die geistige Dimension des Menschen, welche als Person bezeichnet wird.
2. Soziale Kompetenzen: die phänomenologische Grundhaltung ermöglicht die offene und vorurteilsfreie Begegnung des Therapeuten mit dem Patienten, diese Grundhaltung ist zu erlernen.
3. Theorie der vier personal-existenziellen Grundmotivationen: vier Grundbedingungen menschlicher Existenz, welche sich in allen Motivationen durchsetzen. Diese sind: Der Weltbezug – Sein Können in der Welt; Der Lebensbezug – die Erfahrung vom Wert des Lebens; Der Selbstbezug – als Ursprung der Authentizität; Der Sinn als Perspektive der Tat – Vollzug Existenz.
4. Methode der Personalen Existenzanalyse: der Dialog zeigt Wirkung indem der (geistigen) Person zum Durchbruch verholfen wird. Sie stellt eine Anleitung dar für den psychotherapeutischen Prozess der Entwicklung einer sinnvollen und personal verantworteten Existenz.

Die Expertenkommission stellt fest, dass diese vorgängig in zusammengefasster Form aus dem Selbstbeurteilungsbericht übernommene Schwerpunktsetzung aus dem Leitbild nicht ersichtlich ist. Die Schwerpunktsetzung des Weiterbildungsgangs wird im Leitbild nicht ausreichend thematisiert. Aus Sicht der Expertenkommission sollte das Leitbild der GES deshalb diesbezüglich

ergänzt werden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Das Leitbild ist in Bezug auf die existenzanalytische Psychotherapie Weiterbildung und seine Schwerpunktsetzung zu ergänzen.

Standard 1.2 – Ziele des Weiterbildungsgangs

- a. *Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufegesetzes⁶ auf.*

Das Curriculum in existenzanalytischer Psychotherapie übernimmt die Weiterbildungsziele des PsyG als Lernziele. Das heisst, die Lernziele sind auf die Erreichung der Weiterbildungsziele gemäss PsyG ausgerichtet. Daneben formuliert die GES spezifische existenzanalytische Lernziele. Diese sind: - Entwicklung der Dialogfähigkeit, - Persönlichkeitsbildung, - Erweiterung der sozialen Kompetenzen, - Entwicklung einer phänomenologischen Haltung. Der zentrale Wirkfaktor existenzanalytischer Psychotherapie ist der Dialog. Über ihn wird die geistige Dimension der Patientin/des Patienten angesprochen und aktualisiert und damit die Basis für den Existenzvollzug geschaffen.

Die Expertenkommission stellt fest, dass im Curriculum sowohl die Lernziele nach PsyG wie auch die existenzanalytischen Lernziele festgehalten sind. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wie diese beiden Zielsetzungen in Bezug stehen respektive wie sich die existenzanalytischen Ziele unter die Weiterbildungsziele des PsyG einordnen lassen. Die Expertenkommission würde es begrüssen, wenn beide Zielsetzungen in Bezug zueinander gesetzt werden, so dass ersichtlich wird, wie die GES die Ziele gemäss PsyG existenzanalytisch umsetzt.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 2: Im Curriculum ist aufzuzeigen, wie die spezifisch existenzanalytischen Lernziele des Weiterbildungsgangs die Weiterbildungsziele gemäss PsyG aufnehmen.

- b. *Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.*

Die Weiterbildung ist curricular aufgebaut. Sie besteht aus dem Basislehrgang, der klinischen Weiterbildung mit beginnender Praxis und dem therapeutischen Supervisionsstadium.

Im Basislehrgang wird die existenzanalytische Anthropologie sowie der Umgang mit existenziellen Grenzsituationen und Krisen gelehrt. Die Vermittlung des Inhalts erfolgt parallel mit der Erweiterung der sozialen Kompetenzen durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung.

Im klinischen Teil erfolgt die Vermittlung der Diagnostik, Psychogenese, Psychopathologie, Nosologie und Phänomenologie klinischer Störungen.

Im therapeutischen Supervisionsstadium liegt der Fokus auf der klinischen Praxis und Supervision. Dabei geht es um das selbständige Arbeiten und die Anwendung der Existenzanalyse in der Praxis.

Die zentrale Lehr- und Lernform liegt im Dialog. Der dialogische Austausch wird in Gruppenarbeiten und Rollenspielen eingeübt. Die Inhalte werden grösstenteils selbsterfahrerisch erarbeitet und durch Diskussionen und Falldarstellungen ergänzt. Das Anwendungswissen, das in den

⁶ Artikel 5 PsyG

Kursen vermittelt wird, wird in der Supervision zudem überprüft und verfeinert.

Die Expertenkommission konnte anhand der geführten Gespräche erkennen, dass die Lerninhalte auf die existenzanalytische Zielsetzung des Weiterbildungsgangs bezogen sind. Sie haben festgestellt, dass die ersten beiden Jahre auf Theorie und Selbsterfahrung fokussieren. Es wird eine sehr enge Bindung zwischen diesen Elementen hergestellt indem Themen aus dem Curriculum direkt in der Selbsterfahrung besprochen werden. Die Verlinkung ermöglicht, das theoretische Wissen in Bezug zur eigenen Person zu setzen und somit auch persönlich damit umzugehen. Als Folge davon findet eine Persönlichkeitsentwicklung statt, die für angehende existenzanalytische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zentral ist.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Standard 2.1 – Zulassung, Dauer und Kosten

- a. *Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit dem Psychologieberufegesetz⁷ geregelt und veröffentlicht.*

Die GES regelt die Zulassung und die Dauer der Weiterbildung im GES-Curriculum. Es sind Ärztinnen/Ärzte und Psychologinnen/Psychologen mit einem Psychologiestudium in klinischer Psychologie oder mit genügender Leistung (12 ECTS) in Psychopathologie zugelassen. Die GES prüft bei der Zulassung weitere spezifizierte Kriterien wie die persönliche Eignung und das vorhandene Interesse an humanistischer Psychotherapie. Die Prüfung der Eignung erfolgt in zwei Aufnahmegesprächen und in einem zweitägigen Aufnahmeseminar.

Die Weiterbildung kann bei einer 100% praktischen Tätigkeit als Psychotherapeutin/Psychotherapeut unter Supervision in 4.5-5.5 Jahren abgeschlossen werden. Sie beinhaltet den Basislehrgang mit 51 Seminartagen, die klinische Weiterbildung mit 38 Seminartagen und die therapeutische Supervision, die in der Regel 2 Jahre dauert.

Die Expertenkommission erachtet den Standard als erfüllt. Sie weist einzig darauf hin, dass bei einem nicht klinischen Psychologiestudium genügend Leistung in Psychopathologie und klinischer Psychologie (Art.7 Abs. 2 PsyG) eingefordert muss. Dies ist eine Anforderung, die im PsyG in Artikel 7 festgehalten ist.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 1: Die Anforderungen für die Zulassung gemäss Artikel 7 PsyG sind explizit zu machen.

- b. *Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.*

Die Gesamtkosten sind im GES-Curriculum beschrieben und auf der Webseite ersichtlich. Allerdings kann der Gesamtbetrag variieren, je nach den Ansätzen für die Supervision und Selbsterfahrung. Die GES geht von Mindestkosten aus und gibt ein Beispiel an, wie sich diese zusammensetzen.

Die Expertenkommission erachtet diesen Standard als erfüllt, die nötigen Angaben finden sich alle auf der Homepage der GES und sind im Curriculum ausgewiesen.

⁷ Artikel 6 und 7 PsyG

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.2 – Organisation

- a. *Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.*

Die GES unterscheidet im Weiterbildungsbereich drei Funktionen: Vorstand (verantwortet die Vereinsgeschäfte und hat die Oberaufsicht über die Weiterbildungen), Weiterbildungsleitung (verantwortlich für die Organisation der Kurse und die Weiterentwicklung der Existenzanalyse), Lehrteam (verantwortlich für die Durchführung des Weiterbildungsgangs). Alle Funktionen sind im Qualitätsmanagement geregelt und einsehbar.

Die Expertenkommission hat verstanden, dass es diese drei unterschiedlichen Funktionen im Weiterbildungsengang gibt und dass das Lehrteam aus den Kursleitenden, den Supervisorinnen und Supervisoren sowie den Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten besteht.

In den Gesprächen hat sich gezeigt, dass einzelne Teilnehmende noch zusätzliche Bezeichnungen in Form von bestimmten Abkürzungen trugen. Es war nicht sofort klar, wie sich diese den drei Funktionen zuordnen lassen. Zudem hat sich herausgestellt, dass es neben der GES auch eine GLE-I und einen SGfB gibt. Für die Expertenkommission war nicht auf Anhieb ersichtlich, wie diese Organisationen in Bezug zur GES, einzuordnen sind. Aufgrund dieser Unsicherheiten empfiehlt die Expertenkommission der GES ein Organigramm zu erstellen, das die verschiedenen Organisationen und ihre Beziehungen zueinander, die Verantwortlichen und deren Funktionen und Zuständigkeiten und die Abläufe aufzeigt. Die Ansprechpersonen oder Organisationen in Konfliktsituationen sind ebenfalls im Organigramm darzustellen. Das Organigramm erleichtert es den Weiterzubildenden sowie externen Interessierten, sich einfach und schnell mit der GES vertraut zu machen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 2: Die GES erstellt ein Organigramm, das sowohl die Verantwortlichen und deren Zuständigkeiten und die verschiedenen Organisationen und deren Bezug aufzeigt. In diesem Organigramm sollte auch die Beschwerdeinstanz/Konfliktstelle aufgeführt werden.

- b. *Die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner⁸ innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt⁹.*

Die Rollen und Verantwortlichkeiten für Kursleitende, Co-Kurs-Leitende, Dozentinnen/Dozenten, Lehrteam der ASP, Supervisorinnen/Supervisoren und Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten (Selbsterfahrung) sind definiert und getrennt (Qualitätsmanagement). So dürfen Kursleitende und Co-Leiterinnen keine Einzelsupervision und Einzelselbsterfahrung für Weiterbildungskandidatinnen/-kandidaten anbieten. Gruppensupervision hingegen dürfen sie anbieten.

Die Expertenkommission erachtet die Definition und Trennung der Rollen gemessen an der Grösse der GES als angemessen. Aktuell weist die GES ein sehr kleines Lehrteam und eine kleine Auswahl an Supervisorinnen/Supervisoren sowie Selbsterfahrungstherapeutinnen/Selbst-

⁸ Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren, Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

⁹ So ist z.B. zu vermeiden, dass sämtliche Supervisions- und Selbsterfahrungsstunden eines Weiterzubildenden bei der gleichen Person absolviert werden.

erfahrungstherapeuten aus. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass es in der Schweiz sehr wenige ausgebildete existenzanalytische Psychotherapeutinnen und -therapeuten gibt. Die GES möchte diesen Zustand unter anderem mit einer Akkreditierung der Weiterbildung ändern, respektive mehr Sichtbarkeit erlangen und erhofft sich dadurch einen grösseren Zuwachs an Weiterbildungsteilnehmenden. Sollte dieser Zuwachs eintreten, müsste die GES ebenfalls wachsen und die Rollenteilungen mitunter neu überdenken.

Die Expertenkommission hat festgestellt, dass die GES über sehr wenig Dozierende verfügt (dabei sind die Dozentinnen und Dozenten für die Vermittlung der Inhalte der generischen Module durch die ASP ausgeklammert). Gemäss Selbstbeurteilungsbericht können spezielle Kursinhalte von Dozierenden vermittelt werden. An den Gesprächen vor Ort war nur ein Dozent vertreten, dieser hat allerdings auch die Ausbildung zum Lehrtherapeuten und könnte somit die Kursleitung übernehmen. In den Beilagen zum Selbstbeurteilungsbericht fehlt eine Liste mit Dozierenden, und auch auf der Homepage der GES sind keine weiteren Dozierenden aufgeführt. Aus Sicht der Expertenkommission vergibt sich die GES eine Möglichkeit, zusätzliches Personal in die Weiterbildung einzubinden, das einerseits andere Therapieformen in die Existenzanalyse integriert und andererseits ein breites und auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand stehendes Fachwissen in Psychotherapie vermitteln könnte.

Die Expertenkommission hat im Gespräch erfahren, dass die Weiterzubildenden nach Möglichkeit ihre Selbsterfahrung bei zwei verschiedenen Therapeutinnen/Therapeuten absolvieren. Die Expertenkommission würde es begrüssen, wenn dies der Regelfall ist. Die Einzelselbsterfahrung sollte immer bei mindestens zwei Selbsterfahrungstherapeutinnen/Selbsterfahrungstherapeuten erfolgen. Eine Möglichkeit der Erweiterung der Liste der Selbsterfahrungstherapeutinnen/Selbsterfahrungstherapeuten könnte in der Aufnahme von zusätzlichen österreichischen Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten bestehen. Wie einfach sich das in der Praxis realisieren lässt - gerade aufgrund der grossen Distanz - bleibt für die Expertenkommission allerdings unklar.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 3: Die GES verpflichtet weitere Dozierende für bestimmte Kursinhalte. Sie erstellt eine Liste dieser Dozierenden und veröffentlicht sie auf der Homepage.

Empfehlung 4: Die Einzelselbsterfahrung sollte bei mindestens zwei verschiedenen Therapeutinnen/Therapeuten erfolgen.

Standard 2.3 – Ausstattung

- a. *Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.*

Die finanzielle Ausstattung ist wie folgt geregelt: Die Kursleiterin/der Kursleiter betreibt den Weiterbildungsgang als Einzelunternehmerin/Einzelunternehmer. Die Kursgelder gehen direkt auf das Konto der Leitung. Mit den Einnahmen werden die Kursräumlichkeiten und das Salär der Leitung bezahlt. Ein definierter Anteil der Einnahmen sind zudem an die GES und die GLE-I sowie den Wissenschaftsfonds zu entrichten.

Die personelle Ausstattung sieht aktuell vor, dass sich 5 Lehrausbildnerinnen/Lehrausbildner engagieren. Dazu kommen weitere Personen für die Einzelselbsterfahrung und für die Supervision. Allerdings kommt es da zu Überschneidungen, so dass alle Lehrausbildnerinnen/Lehrausbildner auch Supervision und Einzelselbsterfahrung durchführen könnten. Das heisst, die Lehrausbildnerinnen müssen sich vor Kursbeginn überlegen, welche Funktion/Rolle sie im aktuellen

Kurs übernehmen möchten, so dass nicht unerwünschte Doppelfunktionen auftreten.

Die technische Ausstattung ist zeitgemäss und dem jeweiligen Kurs angepasst. Die Kursräume werden durch die Kursleitung gemietet, so dass die jeweiligen Bedürfnisse in die Wahl der gemieteten Räumlichkeiten mit einfließen. Die Expertenkommission hat nicht explizit nach einer vorhandenen Bibliothek respektive dem digitalen Zugriff auf Fachliteratur nachgefragt. Sollte dieser Zugriff für die Weiterzubildenden nicht vorhanden sein, dann sollte die GES diese Chance auf die aktuellste Forschung und deren Ergebnisse unbedingt allen Weiterzubildenden gewähren.

Die Expertenkommission erachtet die personelle und finanzielle Situation als verbesserungswürdig. In der aktuellen Konstellation sind sowohl die personellen wie auch finanziellen Möglichkeiten begrenzt, und das wird bei anhaltendem Zustand zu grossen Problemen führen. Das Lehrteam der GES ist teilweise bereits im Pensionsalter und die zu leistenden Arbeiten erfolgen ehrenamtlich (Ausnahme Kursleitung). Dieses zu erbringende grosse Engagement, das nicht entlohnt wird, erweist sich für den Nachwuchs als Hemmnis. Allerdings sieht die Expertenkommission auch, dass die wenigen vorhandenen Ressourcen sehr effizient eingesetzt werden.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 5 a: Die Expertenkommission empfiehlt, aktiv zu sein und alle Möglichkeiten, um mehr Ressourcen bereit zu stellen, auszuloten. Eine signifikant höhere Nachfrage nach Ausbildung könnte die aktuellen Ressourcen der GES schnell übersteigen.

- b. *Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.¹⁰*

Die Kursleitenden mieten entsprechende Räumlichkeiten, die mit den nötigen technischen Gegebenheiten für den jeweiligen Kurs ausgerüstet sind.

Die Expertenkommission erachtet diesen Standard als erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung

Standard 3.1 – Grundsätze

- a. *Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können, das in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist.*

Die Existenzanalyse ordnet sich der humanistischen Psychotherapierichtung mit existenziellem Schwerpunkt zu. Neben den allgemeinen Charakteristika eines personalen Ansatzes der humanistischen Psychologie liegt der Existenzanalyse ein spezifisches Strukturmodell sowie ein Prozessmodell zugrunde. Beim Existenzvollzug kommt der geistigen Dimension des Menschen besondere Bedeutung zu. Aus phänomenologischen Analysen wurde abgeleitet, dass die Person im dialogischen Austausch mit sich und der Welt steht. Dieser Austausch erfolgt prozesshaft über die drei Schritte der personalen Existenzanalyse - Eindruck, Stellungnahme, Ausdruck - und ist auf die Erfüllung der vier Grundbedingungen der Existenz (Strukturmodell: Welthorizont und personales Vertrauen; Das Leben und die personale Beziehung; Gemeinschaft und personales Selbst; Die Zeitlichkeit und der existenzielle Sinn) ausgerichtet.

¹⁰ z.B. Videoaufnahmen von Rollenspielen und Therapiesitzungen

Wesentlich für die Existenzanalyse ist, dass auch Inhalte, die über die Psychologie hinausgehen und ihren Ursprung in der Philosophie haben, vermittelt werden. Die wissenschaftliche Fundierung der theoretischen Grundannahmen der existenzanalytischen Psychotherapie bezieht sich auf die Existenzphilosophie und auf die Phänomenologie.

Die GES unterstützt die Forschungsprojekte der GLE-I. Aktuell sind vier Studien am Laufen, die zu unterschiedlichen Störungsbildern (Depression/Panikstörung und Suchterkrankungen/ Persönlichkeitsstörungen) und zur Phänomenologie forschen sowie ein Therapierückblick aus existenzanalytischer Sicht geben. Weiter hat die Existenzanalyse zur Überprüfung ihrer Methoden drei Testinstrumente (die Existenzskala, der Test zur existenziellen Motivation und der Test zur existenziellen Lebensqualität) sowie eine Forschungsmethode entwickelt (Längle, 2015; Längle & Häfele-Hausmann, 2016). Im Selbstbeurteilungsbericht wird ausführlich auf weitere bereits publizierte Studien zur Existenzanalyse eingegangen und das Setting beschrieben.

Der Expertenkommission fällt diesbezüglich auf, dass die Ausbildung in Existenzanalyse international sehr konsistent ist, aber sich kaum auf die breitere Evidenzbasis der aktuellen Humanistischen Psychotherapie mit den einschlägigen Konzepten und neueren Weiterentwicklungen (z.B. Forschungen zur Transdiagnostik der psychischen Störungen, Emotionsprozesse in der Psychotherapie, Forschung zu Beziehungsgestaltung und zu interpersonalen Prozessen in erlebnisbasierten Psychotherapieformen) beruft. Die Expertenkommission ist der Meinung, dass die kritische Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen als Inhalt der Psychotherapieausbildung den existenzanalytischen Ansatz von innen stärken und konsolidieren kann, insbesondere wenn eine breite Einbettung dieses Ansatzes in den international anerkannten (nicht nur deutschsprachigen) neueren humanistischen Psychotherapierichtungen noch expliziter gefördert wird. Die Expertenkommission begrüsst alle Forschungstätigkeit im Rahmen der Existenzanalyse und unterstreicht die Notwendigkeit für die existenzanalytische Psychotherapieausbildung, neueren Konzepten der Humanistischen Psychotherapie allgemein, und womöglich auch von anderen Ansätzen, und derer aktualisierten empirischen Basis, mehr Raum zu geben.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 3: Die GES stellt die Vermittlung des aktuellen psychotherapiewissenschaftlichen Erkenntnisstands im Bereich der modernen Humanistischen Psychotherapie über die Dokumentation im Curriculum sicher.

- b. Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.*

Die GES ist in die Strukturen der GLE-I eingebunden. Diese sehen vor, dass eine Auseinandersetzung sowohl der neuen Erkenntnisse der Existenzanalyse als auch der allgemeinen Psychologie und Psychotherapie stattfindet. Unter anderem werden am Jahreskongress der GLE-I wissenschaftliche Referate aus der Praxis mit theoretischen Inhalten vorgestellt.

Einmal pro Jahr treffen sich die Lehrausbildnerinnen und Lehrausbildner und Supervisorinnen und Supervisoren der GLE-I zu einem fachlichen Austausch.

Die wissenschaftliche Zeitschrift «EXISTENZANALYSE» erhalten alle GES-Mitglieder.

Durch die Teilnahme an den Seminaren der ASP erhalten die Weiterbildungskandidatinnen und Weiterbildungskandidaten Einblick in die Theorie und Vorgehensweise anderer Psychotherapierichtungen.

Die Expertin und die Experten stellen fest, dass sich die Existenzanalyse nach der Abspaltung von der Logotherapie (Viktor Frankl) weiterentwickelt hat. Die Existenzanalyse ist als Fachgebiet auf dem neusten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung. Dies wird sichergestellt über

die Einbindung der GES in die GLE-I, über die durchgeführten Kongresse und die Vermittlung des aktuellen Wissensstands durch die Zeitschrift «EXISTENZANALYSE». Die klinische Expertise im Fachgebiet der Existenzanalyse bezüglich der psychotherapeutischen Behandlung ist zweifelsfrei gegeben. Die methodenübergreifende (allgemeine) Psychotherapiewissenschaft wird durch die Einbindung der GES in das Angebot der ASP in Generischer Psychotherapetheorie abgedeckt und damit das Anwendungswissen gemäss Standard 3.2.c vermittelt. Durch die Einbettung der existenzanalytischen Psychotherapie in den Humanistischen Mainstream braucht es gemäss der Expertenkommission jedoch eine weitere Vertiefung insbesondere im Bereich der neueren Entwicklungen der Humanistischen Psychotherapie in entsprechendem Kursangebot. Die Dozierenden dieser Kurse sollten in die Weiterbildung integriert werden und könnten das Lehrteam erweitern.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 3 (siehe Standard 3.1.a) Die GES stellt die Vermittlung des aktuellen psychotherapiewissenschaftlichen Erkenntnisstands im Bereich der modernen Humanistischen Psychotherapie über die Dokumentation im Curriculum sicher.

Standard 3.2 – Weiterbildungsteile

- a. *Die Weiterbildung umfasst die folgenden Weiterbildungsteile: Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen), eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis.*

Die Weiterbildung gliedert sich in drei Abschnitte: a. Basislehrgang, b. Klinische Weiterbildung und c. Therapeutisches Supervisionsstadium/Fortbildungsstadium.

Im zweijährigen Basislehrgang wird im Weiterbildungsteil der thematische Schwerpunkt auf die Anthropologie, das Wesen des Menschseins und die Motivationslehre gelegt. Das Können beinhaltet das Setting, die therapeutische Beziehung, Phänomenologie, die Gesprächsführung und die Methodenlehre. Der Weiterbildungsteil beinhaltet die Selbsterfahrung sowohl in der Gruppe als auch im Einzelsetting.

In der eineinhalb Jahre dauernden klinischen Weiterbildung werden im Wissensteil die therapeutische Beziehung und die Wirkelemente in der Psychotherapie, Diagnostik, Psychogenese etc. vermittelt. Im Können werden die Therapie zu den einzelnen Krankheitsbildern und die spezifischen Behandlungsweisen gelehrt. Die klinische Weiterbildung wird durch die Selbsterfahrung komplettiert und wird eng damit verwoben.

Das therapeutische Supervisionsstadium und Fortbildungsstadium besteht hauptsächlich aus der praktischen Tätigkeit in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung unter Begleitung durch Supervision.

Die Expertenkommission konnte sich anhand der Gespräche an der Vor-Ort-Visite überzeugen, dass die Weiterbildung wie im Selbstbeurteilungsbericht beschrieben aufgebaut ist und somit den Anforderungen entspricht.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die einzelnen Weiterbildungsteile sind wie folgt gewichtet¹¹:*

- *Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten*
- *Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens*

¹¹ Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle.

- Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting
- Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting
- Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs
- Klinische Praxis¹²: mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung¹³.

Die Weiterbildung umfasst total 562 Einheiten Wissen und Können, 500 Einheiten psychotherapeutische Tätigkeit, 10 behandelte Fälle, 150 Einheiten Supervision, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting, Selbsterfahrung mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 im Einzelsetting und klinische Praxis mindestens 2 Jahre zu 100%. Die Weiterbildung übertrifft die Vorgaben in einigen Punkten sogar.

Die Expertenkommission erachtet diesen Standard als erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.3 – Wissen und Können

- a. *Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes Modell des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses.*

Die Existenzanalyse ist eine Therapiemethode, welche die Psyche, das Verhalten, die Entstehung und den Verlauf psychischer Störungen und Krankheiten sowie den psychotherapeutischen Veränderungsprozess mit einem umfassenden theoretisch und empirisch fundierten Modell vermitteln, unterstützen und verändern will. Dabei geht die Existenzanalyse vom Menschbild und der Dreidimensionalität (Körper, Psyche, Geist) aus, wonach der Mensch gleichermaßen Anteil hat am physischen, psychischen und personalen (geistigen) Sein. Ist der Existenzvollzug behindert, kann dies zu psychischen, geistigen, psychosozialen und psychosomatischen Leiden und Störungen führen. Die Existenzanalyse will den Menschen helfen, sich aus den Fixierungen, Verzerrungen, Einseitigkeiten und Traumatisierungen, die ihr Erleben und Verhalten störend beeinflussen, zu lösen. Der psychotherapeutische Prozess läuft dabei über das Phänomenologische hin zur Emotionalität als Zentrum des Erlebens.

Die vier personal-existenziellen Grundmotivationen greifen die Grundsatzfragen auf, vor die der Mensch in seiner Existenz gestellt ist und die als Grundbedingung ganzheitlichen Existierens erfahrbar werden. Die vier Grundmotivationen sind: 1. Da sein können in der Welt, 2. Wertvolles erleben mögen, 3. Sich selber sein dürfen, 4. Sinnvolles tun wollen.

Zur Bearbeitung von Defiziten in den Grundbedingungen der Existenz wurde die Methode der Personalen Existenzanalyse (Alfried Längle 1988-1990) entwickelt. Die Entwicklung dieser Methode, die eine Anleitung für den Prozess der Entwicklung zu einer autonomen, authentischen und emotional erfüllten sowie sinnvollen Existenz darstellt, markierte die personale Wende in

¹² vgl. auch 3.7.a.

¹³ Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

der Existenzanalyse. Die Personale Existenzanalyse basiert auf dem prozessualen Personenkonzept. Sie ist eine spezifische, phänomenologische Vorgehensweise, die dem Menschen hilft, in einen persönlichen Umgang mit der Realität zu kommen.

Die Weiterbildung in existenzanalytischer Psychotherapie stützt sich auf das Menschenbild der Logotherapie von Viktor Frankl mit seinem Fokus auf die Sinnfrage des Lebens. In der Weiterentwicklung der Logotherapie zur Existenzanalyse durch Alfred Längle kommt eine philosophisch-phänomenologische Analyse der menschlichen Grundmotive hinzu. In ausdifferenzierten vier Grundmotivationen wird ein kohärentes Verständnis des psychischen Erlebens und Verhaltens des Menschen und seines Leidens an seelischen Beeinträchtigungen vorgelegt sowie deren entsprechenden psychischen Veränderungsprozessen entwickelt. Die Experten konnten sich überzeugen lassen, dass das Menschen-, Leidens- und Therapieverständnis der Existenzanalyse gelebt und umfassend dem Standard 3.3.a entspricht und ihn erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

b. *Die Weiterbildung vermittelt umfassendes Anwendungswissen, insbesondere in folgenden Bereichen:*

- *Klärung des therapeutischen Auftrags*
- *Indikation und Therapieplanung*
- *Diagnostik und diagnostische Verfahren*
- *Exploration, therapeutisches Interview*
- *Behandlungsstrategien und -techniken*
- *Beziehungsgestaltung*
- *Evaluation des Therapieverlaufs*

Das Anwendungswissen in den verlangten Bereichen wird in der Weiterbildung vermittelt. Es ist in jedem Fall immer auf die Existenzanalyse bezogen und wird zum Teil mit eigenen Fragebögen der Personalen Existenzanalyse oder über den phänomenologischen Dialog gelöst.

Die Expertenkommission erachtet diesen Standard als erfüllt. In der Evaluation des Therapieverlaufs wird versucht, vieles über den Dialog zu klären. So wurde denn auch in den Gesprächen immer wieder auf den phänomenologischen Dialog abgestellt, der ein zentrales Element der Existenzanalyse darstellt. Es zeigt sich somit auch hier eine organische Übereinstimmung von Form und Inhalt, die sicherlich der Förderung einer (fachspezifischen) psychotherapeutischen Identität dient.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 5 b: Die Expertenkommission empfiehlt, die methodenübergreifenden Begriffe des Anwendungswissens auch ins Curriculum aufzunehmen.

c. *Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:*

- *Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden*
- *Vermittlung grundlegender Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden*
- *Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis*
- *Vermittlung grundlegender Kenntnisse über und Auseinandersetzung mit Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen*
- *Vermittlung von Kenntnissen von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientel bzw. der Patientinnen und Patienten und ihren Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung*

- Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten
- Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie
- Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen

Alle verlangten festen Bestandteile der Weiterbildung werden im Curriculum abgebildet. Entweder werden sie durch die GES, die Supervision oder durch die von der ASP angebotenen Seminare abgedeckt. Wie schon an früherer Stelle erwähnt, wäre die Vermittlung dieser festen Bestandteile durch die GES eine gute Möglichkeit, weitere Dozierende in die Weiterbildung zu integrieren und somit auch das Ausbildungsteam zu vergrössern.

Die Expertenkommission stellt fest, dass alle diese Bestandteile der Weiterbildung ausser die erste von der ASP abgedeckt werden. Die kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden findet vorwiegend in der Supervision statt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.4 – Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammelt. Sie formuliert entsprechende Vorschriften, sorgt für deren Einhaltung und stellt die qualifizierte Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit der Weiterzubildenden sicher.*

Die GES will, dass die Weiterzubildenden Erfahrung mit verschiedenen Krankheitsbildern sammeln. Die Vorgabe lautet: Die Weiterzubildenden haben Patientinnen/Patienten mit affektiven Störungen; neurotischen sowie Belastungs- und somatoformen Störungen und Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen zu behandeln. Zudem muss eine Krisenintervention stattfinden. Im Studien- und Fortbildungsbuch werden die Diagnosen der supervidierten Patientinnen und Patienten dokumentiert, und es wird überprüft, ob die Diagnosen das geforderte Spektrum abdecken.

Die Expertenkommission konnte feststellen, dass die GES entsprechende Vorgaben formuliert und somit sicherstellt, dass die Weiterzubildenden Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Störungsbildern therapeutisch behandeln.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.5 – Supervision

- a. *Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit in einem sicheren Rahmen ermöglichen.*

Das Führen von therapeutischen Gesprächen unter enger Begleitung und supervidiert beginnt am Ende des Basislehrgangs. Zuerst werden die Supervisandinnen/Supervisanden in der Gruppe in ersten Übungsbeispielen eingeführt. Die Weiterzubildenden erhalten eine Übersicht und Anleitung in Form von Formularen. Nach dieser Einführungsphase findet regelmässige Supervision in kleinen Gruppen oder im Einzelsetting statt. Die Supervision findet nach Möglichkeit bei verschiedenen Lehrsupervisorinnen/Lehrsupervisoren statt. Die Expertenkommission würde

es begrüßen, wenn die Supervision von mindestens zwei Lehrsupervisorinnen/Lehrsupervisoren durchgeführt wird.

Die Supervisorinnen/Supervisoren sind erfahrene existenzanalytische Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten mit einer fundierten Zusatzausbildung für Fallsupervision (siehe 5.1.a). Sieben Mitglieder des Lehrteams GES haben diese Zusatzausbildung absolviert.

Die Expertenkommission stellt fest, dass nur sieben Personen des Lehrteams eine qualifizierte Ausbildung zur Fallsupervision absolviert haben. Die Auswahl an möglichen Supervisorinnen und Supervisoren ist somit sehr klein, und in Anbetracht möglicher Überschneidungen aufgrund anderer Funktionen innerhalb der Weiterbildung wird die Auswahl noch zusätzlich eingeschränkt. Allerdings dürfen die Kursleitenden auch Supervision anbieten. In dem Kontext möglicherweise auftretende Rollenkonflikte sind bei der knappen personellen Ausstattung sicherlich eine besondere Herausforderung, da ja wenig Wahlmöglichkeit besteht. Bei der Vor-Ort-Visite wurden allerdings eine hohe Bereitschaft und Kompetenz spürbar, eventuelle Konflikte im Dialog zu lösen. Die Expertenkommission erachtet die Wahlmöglichkeit der Weiterzubildenden bezüglich der Supervisorinnen und Supervisoren als wichtig.

Der Expertenkommission fällt auf, dass bei wachsender Nachfrage die Ressourcen der GES in Zukunft an ihre Grenzen geraten könnten.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.6 – Selbsterfahrung

- a. *Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, welche an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie achtet darauf, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.*

Die Einzelselbsterfahrung ist bei von der GES anerkannten Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten zu absolvieren. Es können zu Beginn verschiedene Lehrtherapeuten gewählt werden, später erfolgt die Konzentration auf eine Lehrtherapeutin. Diese bestimmt dann auch, wann die Ziele der Einzelselbsterfahrung erfüllt sind. Als Hauptkriterium für den Abschluss von der Einzelselbsterfahrung ist ein freier und sorgsamer Umgang mit sich selbst erforderlich. Einzelselbsterfahrung darf nicht bei den Kursleitenden absolviert werden, was den Kreis von möglichen Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten noch mehr einschränkt, andererseits zum Schutz des Einzelsettings sicher notwendig ist.

Die Expertenkommission erachtet es als Stärke der Existenzanalyse, dass die Einzelselbsterfahrung an das Curriculum gekoppelt ist. Das heisst, die in der Weiterbildung aktuellen Themen werden jeweils parallel in der Selbsterfahrung behandelt, wodurch eine gute Integration ermöglicht wird.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.7 – Klinische Praxis

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern erwirbt. Sie stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in geeigneten Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen*

*Versorgung erworben wird.*¹⁴

Die notwendige Breite an klinischer und psychotherapeutischer Erfahrung ist vorgegeben und wird im Studien- und Weiterbildungsbuch festgehalten und überprüft. In den Standortgesprächen mit der/dem Lehrausbildnerin/Lehrausbildner und der Weiterbildungsleitung wird die Arbeitssituation der Weiterzubildenden besprochen. Die Mitglieder der GES bemühen sich, dass die Weiterzubildenden in Delegation in den jeweiligen Praxen arbeiten können. Als Schwäche wird im SEB festgehalten, dass die GES kaum Zugang zu Institutionen der psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung hat.

Die Expertenkommission hat in den Gesprächen vor Ort erfahren, dass die GES wirklich darauf achtet, dass die Weiterzubildenden die notwendige Erfahrung sammeln können. Sie hilft den Weiterzubildenden bei der Stellensuche. Wobei sich an den Gesprächen vor Ort gezeigt hat, dass insbesondere eine Person der GES eine gute Vernetzung und somit die Möglichkeiten hat, die Weiterzubildenden bei der Suche zu unterstützen. Die drei Weiterbildungskandidatinnen haben alle eine Praxisstelle gefunden, die ihnen die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung ermöglicht.

Die Expertenkommission regt an, dass die GES noch vermehrt auf die Institutionen zugeht und sie davon überzeugt, Praxisplätze an die Weiterzubildenden der Existenzanalyse zu vergeben. Ohne diese aktive Betätigung bleibt und wird es auch in Zukunft schwierig für die Weiterzubildenden, eine geeignete Stelle zu finden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 6: Die GES muss aktiv auf Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung zugehen, um ein Netz aufzubauen, das den Weiterzubildenden die Suche nach einer geeigneten Stelle vereinfacht.

Prüfbereich 4 – Weiterzubildende

Standard 4.1 – Beurteilungssystem

- a. *Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.*

Im Basislehrgang sind nach dem ersten und zweiten Jahr je eine schriftliche Prüfung über die theoretischen Grundlagen der Existenzanalyse abzulegen. Am Ende der klinischen Weiterbildung ist eine vierstündige schriftliche Prüfung über die klinischen und methodischen Bereiche und die Anwendung anhand von Fallbeispielen zu absolvieren. Zudem muss am Ende der Weiterbildung eine mindestens 30 Seiten umfassende Arbeit zu einem Thema aus der Theorie oder Praxis existenzanalytisch erstellt werden.

Die von der ASP erteilten Kurse müssen erfolgreich absolviert werden, die Prüfung erfolgt durch die ASP.

Die Handlungskompetenzen werden in der vierstündigen Prüfung im praktischen Teil überprüft. Zudem geben die Supervisorinnen/Supervisoren den Weiterzubildenden wie auch der Kurs- und Weiterbildungsleitung Rückmeldung.

¹⁴ vgl. 3.2.b

Die Sozialkompetenzen werden im Dialog zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten, den Kursleitenden, den Supervisorinnen/Supervisoren etc. herausgearbeitet. Es stehen zudem verschiedene Formulare zur Dokumentation und zu den Beurteilungskriterien der Entwicklung der Sozialkompetenzen und der Persönlichkeit zur Verfügung.

Die Expertenkommission erachtet diesen Standard als erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

- b. Im Rahmen einer Schlussprüfung oder -evaluierung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.*

Die Schlussevaluierung umfasst die folgenden Punkte:

- Regelmässige Kursteilnahme
- Erfolgreiches Absolvieren des Basislehrgangs
- Erfolgreiches Absolvieren des klinischen Teils
- ASP Seminare erfolgreich absolviert
- Erwerb von zwei Jahren klinischer Praxis und Beleg durch Arbeitszeugnisse
- Therapie in Gruppen- und Einzelsupervision, Bestätigung durch Supervisorinnen/Supervisoren
- Abschlussarbeit verfasst
- Einzelselbsterfahrung und Gruppenselbsterfahrung absolviert
- Besuch eines internationalen Kongresses und einer Herbsttagung der GES

Die umfangreiche Schlussevaluierung und Bestätigung zahlreicher Vorgaben, die absolviert werden mussten machen deutlich, dass dieser Standard erfüllt ist.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.2 – Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen

- a. Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.*

Die Bescheinigung der absolvierten Weiterbildungsteile erfolgt im Studien- und Fortbildungsbuch, das jede(r) Kandidatin/Kandidat führt. Dieses wird durch die Weiterbildungsleitung der GES kontrolliert.

Durch das eigenständige Führen eines Studien- und Fortbildungsbuchs und die Bestätigung durch die GES ist jeder Weiterbildungskandidat zu jedem Zeitpunkt selber in der Lage, den aktuellen Stand in der Weiterbildung festzustellen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.3 – Beratung und Unterstützung

- a. Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.*

Es findet ein kontinuierlicher Dialog zwischen den Weiterbildungsteilnehmenden und der Kursleitung statt. Der Expertenkommission wurde dies in den Gesprächen vor Ort eindrucksvoll bestätigt.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die klinische Praxis bzw. die eigene psychotherapeutische Tätigkeit unterstützt.*

Die Unterstützung durch die Kursleitung bei der Stellensuche ist vorhanden. Zudem besteht die Möglichkeit, bei einem GES-Mitglied in der Praxis delegiert zu arbeiten. Die GES selber kann keine Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

Die Expertenkommission hat festgestellt, dass alle Weiterzubildenden eine Arbeitsstelle gefunden haben und dies bei zwei Fällen mit Unterstützung eines Mitglieds des Lehrteams erfolgte. Die GES unterstützt die Weiterzubildenden so gut sie kann, falls einmal kein Arbeitsplatz gefunden wird, besteht die Option in Delegation in der Praxis eines GES-Mitglieds zu arbeiten.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Standard 5.1 – Auswahl

- a. *Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.*

Die Kursleitenden/Lehrausbildenden verfügen über eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit als existenzanalytische(r) Psychotherapeutin/Psychotherapeut. Nach einem Aufnahmegespräch werden die Interessierten als Auszubildende ins internationale Lehrteam aufgenommen. Die Ausbildung besteht darin, dass mindestens drei vollständigen Weiterbildungsgängen (2 Psychotherapiekurse und 1 Beratungskurs) beigewohnt wird. Dabei wird vom Kursleiter evaluiert, ob die/der Auszubildende sich persönlich entwickelt, wie die Interaktionen mit der Gruppe erfolgen sowie wie weit die didaktischen Fähigkeiten vorhanden sind. Die Evaluierung erfolgt schriftlich, und es wird eine Empfehlung an die GLE-I verfasst.

Die Supervisorinnen/Supervisoren haben das GLE-I Supervisionscurriculum absolviert. Eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als existenzanalytische(r) Psychologin/Psychologe ist Voraussetzung. Eine kontinuierliche Teilnahme an Fortbildungen muss nachgewiesen werden.

Die Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten in Delegation, die eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als existenzanalytische(r) Psychologin/Psychologe vorweisen müssen, können als Selbsterfahrungstherapeutinnen/Selbsterfahrungstherapeuten tätig sein. Allerdings können sie nur Selbsterfahrung in einem bestimmten Ausmass anbieten, momentan sind das 10 Sitzungen. Die Weiterbildungsleitung entscheidet über die Anträge, ob eine Delegation möglich ist. Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass eine Beschränkung auf 10 Stunden für einen kontinuierlichen Prozess wie die Selbsterfahrung wenig zielführend ist.

Die Expertenkommission stellt fest, dass sich die GES viele Gedanken für die Auswahl und die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner gemacht hat. Der Prozess ist elaboriert, allerdings für die Ausbildung zum/zur Lehrausbildner/Lehrausbildnerin sehr aufwändig. Gerade der zeitliche Aspekt und das erforderliche Engagement sind enorm hoch und könnten den Nachwuchs abschrecken. Eine Reduktion der zu absolvierenden Weiterbildungen von 3 auf 2 könnte einerseits eine Entlastung darstellen und andererseits die Organisationsentwicklung positiv beeinflussen. Die GES hat diese Überlegungen auch bereits gemacht und das Problem erkannt.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt, die Ausbildung zur Lehrausbildnerin/zum Lehrausbildner zu verschlanken, damit der Nachwuchs besser angesprochen wird.

Standard 5.2 – Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

- a. *Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet.*

Die GES unterscheidet zwischen Dozentinnen und Dozenten, die eine Lehrbefugnis erworben haben und somit Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten sind (siehe Standard 5.1.a) und Fachreferenten, die zu bestimmten Themen eingeladen werden und einen Abschluss in Medizin oder Psychologie vorweisen müssen.

Die Expertenkommission bemängelt, dass sich die GES eine Chance vergibt, indem sie das Ausbildungsteam nicht mit weiteren Dozentinnen und Dozenten ergänzt.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 8: Die Expertenkommission hält fest, dass ein vermehrter Einbezug diverser Dozentinnen und Dozenten mit spezifischen fachlichen Kompetenzen, die komplementäre Inhalte vermitteln können, die allgemeine Qualität und klinische Relevanz der Ausbildung noch erhöhen könnte.

Standard 5.3 – Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

- a. *Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte¹⁵ Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.*

Die Supervisorinnen/Supervisoren und Selbsterfahrungstherapeutinnen/Selbsterfahrungstherapeuten erfüllen diese Voraussetzungen. Die Supervisorinnen/Supervisoren haben eine Zusatzausbildung in Supervision abgeschlossen.

Die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass die Supervisorinnen und Supervisoren und die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten qualifiziert sind.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.4 – Fortbildung

- a. *Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.*

Die Lehrausbildnerinnen/Lehrausbildner haben die , an den jährlichen 3-tägigen Lehrteamsitzungen der GLE-I teilzunehmen. Sie sind zur aktiven Teilnahme an Kongressen und Weiterbildungen aufgefordert. Ohne aktive Weiterbildungstätigkeit erlischt die Lehrpflicht nach 5 Jahren.

Die Supervisorinnen/Supervisoren haben die Pflicht, am jährlich stattfindenden Lehrteamtreffen teilzunehmen. Zudem müssen sie aktiv an Kongressen teilnehmen, indem sie innerhalb von fünf Jahren zwei Beiträge zu erbringen haben.

¹⁵ Abschluss einer (provisorisch oder ordentlich) akkreditierten Weiterbildung in Psychotherapie, anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie gemäss PsyG (Art. 9) oder eidgenössischer Weiterbildungstitel Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Medizinalberufegesetz MedBG.

Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten müssen die vom Berufsverband vorgegebene Fortbildungspflicht wahrnehmen.

Die Expertenkommission stellt fest, dass die Fortbildungspflicht über den Berufsverband zwar empfohlen, aber nicht vertraglich geregelt ist. Sie empfiehlt der GES, die ja Verträge mit den Lehrausbildner/Lehrausbildnerinnen, den Supervisorinnen/Supervisoren und den Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten abschliesst, die Fortbildung vertraglich zu regeln. Zudem könnte auch die Kündigungsfrist mit in den Vertrag aufgenommen werden, so dass sichergestellt ist, dass der Kurs bis zum Ende durchgeführt wird.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 9: Die Fortbildungspflicht und die Kündigungsfrist sind vertraglich mit den Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regeln.

Standard 5.5 – Beurteilung

- a. *Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.*

Es findet eine Evaluation der Weiterbildung durch die Kandidatinnen/Kandidaten statt.

Zudem werden die Weiterbildnerinnen/Weiterbildner in der Ausbildung zur/zum Lehrausbildnerin/Lehrausbildner evaluiert.

Die Expertenkommission hat festgestellt, dass die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner durch die Weiterbildungsteilnehmenden periodisch evaluiert werden, jedoch nur jährlich am Ende des Weiterbildungsjahres. Aus Sicht der Expertenkommission könnte die schriftliche Evaluation häufiger erfolgen, um neben den dialogischen Gesprächen, die auch als Evaluation zu werten sind, noch zusätzliche Rückmeldungen zu erhalten.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 10: Die Evaluation der Weiterbildner durch die Kursteilnehmenden erfolgt in kürzeren Abständen als lediglich am Ende des Kursjahres.

Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation

Standard 6.1 – Qualitätssicherungssystem

- a. *Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.*

Die GES verfügt über ein übergeordnetes Qualitätsmanagement auf der Vereinsebene. Dieses regelt die reibungslosen Abläufe, den Umgang mit Beschwerden und die Zusammenarbeit mit der Kommission für Qualitätssicherung der ASP und die Zufriedenheit der Mitglieder.

Die Qualitätsgrundsätze im Weiterbildungsbereich regeln die Zuständigkeiten, das Beurteilungssystem, die Dokumentation, die Anforderungen an Weiterbildnerinnen/Weiterbildner und die Evaluation des Weiterbildungsgangs. Es gibt ein von der GES erstelltes Dokument Qualitätsmanagement für die Existenzanalyse Schweiz.

Die Expertenkommission erachtet die getroffenen Vorkehrungen als ausreichend und bewertet den Standard als erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.*

Die Resultate aus der Evaluation durch die Kursteilnehmenden fliessen in die Gestaltung der Weiterbildung ein. Zudem besteht ein enger Dialog zwischen Weiterzubildenden und Kursleitung.

Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner nutzen ihre Erfahrung und den Gewinn neuer Erkenntnisse sowie die eigene praktische Tätigkeit, um die Weiterbildung weiterzuentwickeln.

Die Expertenkommission sieht insbesondere im Dialog, der stetig geführt wird und der alle in die Weiterbildung Involvierten umfasst, einen grossen Vorteil. Da das Ausbildungsteam sehr klein und die Wege kurz sind, ist sichergestellt, dass die Weiterbildung systematisch reflektiert wird.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 6.2 – Evaluation

- a. *Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.*

Die Kursteilnehmenden füllen einmal pro Jahr einen Fragebogen zur Evaluation des Weiterbildungsgangs aus. Die Resultate werden den Teilnehmenden wie auch der Kursleitung mitgeteilt und fliessen falls möglich in den laufenden Kurs ein.

Die Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildung werden künftig vier Jahre nach Abschluss der Weiterbildung zu ihrer Zufriedenheit und den Nutzen der Weiterbildung befragt.

Die Expertenkommission weist bezüglich der jährlichen Evaluation durch die Kursteilnehmenden auf die Empfehlung 10 hin. Die GES sieht vor, die Absolventinnen und Absolventen künftig vier Jahre nach Abschluss der Weiterbildung zu evaluieren. Aus Sicht der Expertenkommission sollte dies unbedingt gemacht werden.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.*

Die Weiterzubildenden werden wie unter 6.1.a beschrieben jährlich befragt, ebenso die Weiterbildnerinnen/Weiterbildner. Die Absolventinnen und Absolventen werden künftig vier Jahre nach Abschluss der Weiterbildung mittels Fragebogen systematisch befragt. 2019 führte die GES eine Erhebung bei den Mitgliedern (und somit auch bei Absolventinnen/Absolventen) über die Zufriedenheit der Weiterbildung und das Angebot der GES durch. Bei den Supervisorinnen und Supervisoren sowie den Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten findet noch keine systematische Befragung statt. Diese ist aber im Turnus von zwei Jahren per Leitfadengespräch vorgesehen.

Die Expertenkommission erachtet das angedachte Vorgehen sinnvoll. Das Einholen von Feedback stellt einen wichtigen Teil der Weiterentwicklung dar und sollte unbedingt von allen in die Weiterbildung Involvierten eingeholt werden.

Der Standard ist erfüllt.

3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)

- a. *Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Gesellschaft für Existenzanalyse (GES)

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- b. *Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Der Weiterbildungsgang in existenzanalytischer Psychotherapie erfüllt die meisten der für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie gesetzten Qualitätsstandards: 29 der Standards sind gänzlich erfüllt und 6 Standards sind teilweise erfüllt. Keiner der Standards wurde von der Expertenkommission als nicht erfüllt bewertet.

Die Liste der in Bezug auf die Qualitätsstandards formulierten Auflagen und Empfehlungen stehen in der im Anhang I aufgeführten Tabelle.

Nach Auffassung der Expertenkommission erlaubt es die Beurteilung der 35 Qualitätsstandards festzustellen, ob die Weiterbildungsziele mit dem geprüften Weiterbildungsgang erreicht werden können.

Bei dem vorliegenden Weiterbildungskonzept ist davon auszugehen, dass die Teilnehmenden nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs imstande sind, die berufliche Tätigkeit und ihre Folgewirkungen, namentlich aufgrund angemessener Kenntnisse über die spezifischen Bedingungen, fachlichen Grenzen und methodischen Fehlerquellen systematisch zu reflektieren und auch mit Berufskolleginnen und Berufskollegen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten sowie interdisziplinär zu kommunizieren und zu kooperieren. Des Weiteren können sie sich mit der eigenen Tätigkeit im jeweiligen gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Kontext kritisch auseinandersetzen und die Problemlagen und die psychische Verfassung ihrer Klientinnen und Klienten und Patientinnen und Patienten richtig einschätzen und adäquate Massnahmen anwenden oder empfehlen.

Bei der Behandlung ihrer Klientinnen und Klienten sowie ihrer Patientinnen und Patienten sind sie fähig, die Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens einzubeziehen und die rechtlichen sowie gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln wirtschaftlich umzugehen. Sie werden in der Weiterbildung dazu befähigt, auch in kritischen Situationen reflektiert und selbstständig zu handeln.

Bezüglich der Verfügbarkeit von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die über die zentral vermittelten Methoden und Techniken hinausgehen, gab es Unsicherheit im Expertengremium, die an den entsprechenden Stellen formuliert wurden.

Das Akkreditierungskriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 1 (Standard 1.1.b): Das Leitbild ist in Bezug auf die existenzanalytische Psychotherapie Weiterbildung und seine Schwerpunktsetzung zu ergänzen.

Auflage 2 (Standard 1.2.a): Im Curriculum ist aufzuzeigen, wie die Lernziele des Weiterbildungsgangs die Weiterbildungsziele gemäss PsyG aufnehmen.

Auflage 3 (Standard 3.1.a und 3.1.b): Die GES stellt die Vermittlung des aktuellen psychothera-

piewissenschaftlichen Erkenntnisstands im Bereich der modernen Humanistischen Psychotherapie über die Dokumentation im Curriculum sicher.

c. *Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.*

Es muss ein Psychologiestudium *in Psychologie und genügend Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychotherapie vorliegen. Dabei handelt es sich nicht um eine und/oder Vorgabe bezüglich Pathologie. Die GES muss die Aufnahmebedingungen entsprechend anpassen.*

Empfehlung 1 zu Standard 2.1.a: Die Anforderungen für die Zulassung gemäss Artikel 7 PsyG sind explizit zu machen

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

d. *Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.*

Die Beurteilung der Weiterzubildenden ist für die gesamte Studiendauer geregelt. Im Basislehrgang sind nach dem ersten und zweiten Jahr je eine schriftliche Prüfung über die theoretischen Grundlagen der Existenzanalyse abzulegen. Am Ende der klinischen Weiterbildung ist eine vierstündige schriftliche Prüfung über die klinischen und methodischen Bereiche und die Anwendung anhand von Fallbeispielen zu absolvieren. Zudem muss am Ende der Weiterbildung eine mindestens 30 Seiten umfassende Arbeit zu einem Thema aus der Theorie oder Praxis existenzanalytisch erstellt werden.

Die Handlungskompetenzen werden in der vierstündigen Prüfung im praktischen Teil überprüft. Zudem geben die Supervisorinnen/Supervisoren den Weiterzubildenden wie auch der Kurs- und Weiterbildungsleitung Rückmeldung.

Die Sozialkompetenzen werden im Dialog zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten, den Kursleitenden, den Supervisorinnen/Supervisoren etc. herausgearbeitet. Es stehen zudem verschiedene Formulare zur Dokumentation und zu den Beurteilungskriterien der Entwicklung der Sozialkompetenzen und der Persönlichkeit zur Verfügung.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

e. *Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.*

Die Weiterbildung gliedert sich in drei Abschnitte: Basislehrgang, Klinische Weiterbildung und Therapeutisches Supervisionsstadium und Fortbildungsstadium.

Im zweijährigen Basislehrgang wird im Weiterbildungsteil der thematische Schwerpunkt auf die Anthropologie, das Wesen des Menschseins und die Motivationslehre gelegt. Das Können beinhaltet das Setting, die therapeutische Beziehung, Phänomenologie, die Gesprächsführung und die Methodenlehre. Der Weiterbildungsteil beinhaltet die Selbsterfahrung sowohl in der Gruppe als auch allein.

In der eineinhalb Jahre dauernden klinischen Weiterbildung werden im Wissensteil die therapeutische Beziehung und die Wirkelemente in der Psychotherapie, Diagnostik, Psychogenese etc. vermittelt. Im Können werden die Therapie zu den einzelnen Krankheitsbildern und die spezifischen Behandlungsweisen gelehrt. Die klinische Weiterbildung wird durch die Selbsterfahrung komplettiert.

Auflage 3 (Standard 3.1.a und 3.1.b): Die GES stellt die Vermittlung des aktuellen psychothera-

piewissenschaftlichen Erkenntnisstands im Bereich der modernen Humanistischen Psychotherapie über die Dokumentation im Curriculum sicher.

Das Akkreditierungskriterium ist teilweise erfüllt.

- f. Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.*

Im Rahmen des Basislehrgangs wird von den Weiterzubildenden eine grosse persönliche Mitarbeit verlangt. Viele Inhalte werden in Selbsterfahrung erarbeitet und im Dialog besprochen. In der klinischen Praxis sind Fälle zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen. Die geforderten Bildungsteile, namentlich die eigene psychotherapeutische Tätigkeit, die Supervision, die Selbsterfahrung und die klinische Praxis werden in eigener Verantwortung der Weiterzubildenden geplant und durchgeführt.

Zur Erlangung der klinischen Praxis unternehmen die Weiterzubildenden die Stellensuche in der Regel auf eigene Initiative und legen damit auch eine Grundlage für die weitere berufliche Tätigkeit.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- g. Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Die GES hat in den Statuten die Beschwerden, die Schlichtungsstelle und das Schiedsgericht definiert. Die Beschwerde einer Person in Weiterbildung ist an die Schlichtungsstelle zu richten. Diese ist aus vier Mitgliedern der GES zusammengesetzt, wobei ein Mitglied eine Lehrtherapeutin/ein Lehrtherapeut und ein Mitglied aus dem Vorstand der GES sein muss. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstands GES durch die Mitgliederversammlung. Die Gewählten sind für vier Jahre im Amt.

Als Alternative können die Personen in Weiterbildung bei Beschwerden auch an die ASP gelangen.

Die Expertenkommission stellt fest, dass eine, respektive zwei Beschwerdeinstanzen vorhanden sind. Unklarheiten ergeben sich für die Expertenkommission bezüglich der Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle und auch deren Zusammensetzung. Wie erfolgt die konkrete Auswahl und macht es Sinn, dass immer mindestens zwei Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten in der Schlichtungskommission Einsitz nehmen? Aus Sicht der Expertenkommission ist die Schlichtungsstelle zu wenig unabhängig und unparteiisch, wenn es um Beschwerden von Personen in der Weiterbildung geht. Die Expertenkommission sieht folgende 4. Auflage vor:

Die GES muss eine unabhängige und unparteiische Instanz definieren, die für Beschwerden von Personen in Weiterbildung zuständig ist.

Das Akkreditierungskriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 4: Die GES muss eine unabhängige und unparteiische Instanz definieren, die für Beschwerden von Personen in Weiterbildung zuständig ist.

3.3 Stärken-/Schwächenprofil der existenzanalytischen Psychotherapie

Stärken:

- umfangreiche internationale Vernetzung und dadurch Zugang zu personellen und anderen Ressourcen
- enormes Engagement der handelnden Personen
- stringente Umsetzung der spezifischen Schwerpunkte (dialogisches Prinzip) im Ablauf der Weiterbildung
- internale Konsistenz der Ausbildungsinhalte

Schwächen:

- geringe personelle Ausstattung
- lange und aufwändige Ausbildung zur/m anerkannten SupervisorIn/LehrtherapeutIn
- schwache Einbettung der Inhalte in die neueren, empirisch getesteten, Verfahren der Humanistischen Psychotherapie
- unklare Integration der Konzepte der Existenzanalyse mit verfahrensfremden Methoden

4 Stellungnahme

4.1 Stellungnahme der Gesellschaft für Existenzanalyse

Die GES hat mit Schreiben vom 16.11.2021 zum Gutachten zu den Auflagen und auch zu den Empfehlungen Stellung genommen. Die GES ist bestrebt, die Mehrheit der Auflagen umzusetzen. Bei einer Auflage bittet die GES um Präzisierung durch die Expertinnen und Experten. Ebenfalls äussert sich die GES zu zwei Empfehlungen dahingehend, dass der Standard als erfüllt zu betrachten sei und die Empfehlung zu streichen.

4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme Gesellschaft für Existenzanalyse

Die Expertin und die Experten haben die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Als Reaktion auf die Stellungnahme wurde das Missverständnis bezüglich der Einzelselbsterfahrung in Delegation geklärt, respektive der entsprechende Satz gestrichen. Dem Wunsch nach zusätzlicher Information zur Auflage wurde durch eine entsprechende Präzisierung nachgekommen. Es sind die spezifisch existenzanalytischen Lernziele in Bezug zu den Zielen gemäss PsyG zu setzen. Es wird eine umfassendere Beschreibung als dies bis anhin der Fall war im Curriculum erwartet. Auf die anderen Empfehlungen/Wünsche der GES ist die Expertenkommission nicht eingegangen und hält an den jeweiligen Ausführungen und entsprechenden Empfehlungen fest.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes der Gesellschaft für Existenzanalyse und der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expertenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, den Weiterbildungsangang «Existenzanalytische Psychotherapie»

mit 4 Auflagen zu akkreditieren:

Auflage 1 (Standard 1.1.b): Das Leitbild ist in Bezug auf die existenzanalytische Psychotherapie Weiterbildung und seine Schwerpunktsetzung zu ergänzen.

Auflage 2 (Standard 1.2.a): Im Curriculum ist aufzuzeigen, wie die Lernziele des Weiterbildungs-gsgangs die Weiterbildungsziele gemäss PsyG aufnehmen.

Auflage 3 (Standard 3.1.a und 3.1.b): Die GES stellt die Vermittlung des aktuellen psychotherapiewissenschaftlichen Erkenntnisstands im Bereich der modernen Humanistischen Psychotherapie über die Dokumentation im Curriculum sicher.



Auflage 4 (zur Kriterium g): Die GES muss eine unabhängige und unparteiische Instanz definieren, die für Beschwerden von Personen in Weiterbildung zuständig ist.

Die Auflagen müssen in einem Zeitraum von 2 Jahren erfüllt werden.

Für die Auflagen und Empfehlungen verweisen wir auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle.

6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien inklusive Auflagen und Empfehlungen

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung in existenzanalytischer Psychotherapie					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Auflage(n)/ Empfehlung(en)	
	Erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt		
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.					
Prüfbereich 1					
Leitbild und Ziele					
1.1 Leitbild	a.	x			
	b.		x		Auflage 1: Das Leitbild ist in Bezug auf die existenzanalytische Psychotherapie Weiterbildung und seine Schwerpunktsetzung zu ergänzen.
1.2 Ziele des Weiterbildungsgangs	a.		x		Auflage 2: Im Curriculum ist aufzuzeigen, wie die Lernziele des Weiterbildungsgangs die Weiterbildungsziele gemäss PsyG aufnehmen.
	b.	x			
Prüfbereich 2					
Rahmenbedingungen der Weiterbildung					
2.1 Zulassung, Dauer und Kosten	a.	x			Empfehlung 1: Die Anforderungen für die Zulassung gemäss Artikel 7 PsyG sind explizit zu machen.
	b.	x			
2.2 Organisation	a.	x			Empfehlung 2: Die GES erstellt ein Organigramm, das sowohl die Verantwortlichen und deren Zuständigkeiten und die verschiedenen Organisationen und deren Bezug aufzeigt. In diesem Organigramm sollte auch die Beschwerdeinstanz/Konfliktstelle aufgeführt werden.
	b.	x			Empfehlung 3: Die GES verpflichtet weitere Dozierende für bestimmte Kursinhalte. Sie erstellt eine Liste dieser Dozierenden und veröffentlicht sie auf der Homepage. Empfehlung 4: Die Einzelselbsterfahrung sollte bei mindestens zwei verschiedenen Therapeutinnen/Therapeuten erfolgen.
2.3 Ausstattung	a.	x			Empfehlung 5 a: Die Expertenkommission empfiehlt, aktiv zu sein und alle Möglichkeiten, um mehr Ressourcen bereit zu stellen, auszuloten. Eine signifikant höhere Nachfrage nach Ausbildung könnte die aktuellen Ressourcen der GES schnell übersteigen.
	b.	x			
Prüfbereich 3					
Inhalte der Weiterbildung					
3.1 Grundsätze	a.		x		Auflage 3: Die GES stellt die Vermittlung des aktuellen psychotherapiewissenschaftlichen Erkenntnisstands im Bereich der modernen Humanistischen Psychotherapie über die Dokumentation im Curriculum sicher.
	b.		x		Auflage 3: Die GES stellt die Vermittlung des aktuellen psychotherapiewissenschaftlichen Erkenntnisstands im Bereich der modernen Humanistischen Psychotherapie über die Dokumentation im Curriculum sicher.
3.2 Weiterbildungsteile	a.	x			

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung in existenzanalytischer Psychotherapie					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Auflage(n)/ Empfehlung(en)	
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.	Erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt		
	b.	x			
3.3 Wissen und Können	a.	x			
	b.	x		Empfehlung 5 b: Die Expertenkommission empfiehlt, die methodenübergreifenden Begriffe des Anwendungswissens auch ins Curriculum aufzunehmen.	
	c.	x			
3.4 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit	a.	x			
3.5 Supervision	a.	x			
3.6 Selbsterfahrung	a.	x			
3.7 Klinische Praxis	a.		x	Empfehlung 6: Die GES muss aktiv auf Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung zugehen, um ein Netz aufzubauen, das den Weiterzubildenden die Suche nach einer geeigneten Stelle vereinfacht.	
Prüfbereich 4					
Weiterzubildende					
4.1 Beurteilungssystem	a.	x			
	b.	x			
4.2 Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen	a.	x			
4.3 Beratung und Unterstützung	a.	x			
	b.	x			
Prüfbereich 5					
Weiterbildnerinnen und Weiterbildner					
5.1 Auswahl	a.	x		Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt, die Ausbildung zur Lehrtherapeutin/zum Lehrtherapeut zu verschlanken, damit der Nachwuchs besser angesprochen wird.	
5.2 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten	a.	x		Empfehlung 8: Die Expertenkommission hält fest, dass ein vermehrter Einbezug diverser Dozentinnen und Dozenten mit spezifischen fachlichen Kompetenzen, die komplementäre Inhalte vermitteln können, die allgemeine Qualität und klinische Relevanz der Ausbildung noch erhöhen könnte.	
5.3 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten	a.	x			
5.4 Fortbildung	a.		x	Empfehlung 9: Die Fortbildungspflicht und die Kündigungsfrist sind vertraglich mit den Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regeln.	
5.5 Beurteilung	a.	x		Empfehlung 10: Die Evaluation der Weiterbildner durch die Kursteilnehmenden erfolgt in kürzeren Abständen als lediglich am Ende des Kursjahres.	
Prüfbereich 6					
Qualitätssicherung und Evaluation					
6.1 Qualitätssicherungssystem	a.				
	b.				
6.2 Evaluation	a.				
	b.				

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)	Erfüllung			Aufgabe(n)/Empfehlung(en)
	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn				
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)	a.	x		
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen	b.		x	Auflage 1: Das Leitbild ist in Bezug auf die existenzanalytische Psychotherapie Weiterbildung und seine Schwerpunktsetzung zu ergänzen. Auflage 2: Im Curriculum ist aufzuzeigen, wie die Lernziele des Weiterbildungsgangs die Weiterbildungsziele gemäss PsyG aufnehmen. Auflage 3: Die GES stellt die Vermittlung des aktuellen psychotherapiewissenschaftlichen Erkenntnisstands im Bereich der modernen Humanistischen Psychotherapie über die Dokumentation im Curriculum sicher.
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut	c.	x		
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht	d.	x		
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst	e.		x	Auflage 3: Die GES stellt die Vermittlung des aktuellen psychotherapiewissenschaftlichen Erkenntnisstands im Bereich der modernen Humanistischen Psychotherapie über die Dokumentation im Curriculum sicher.
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt	f.	x		
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet	g.		x	Auflage 4: Die GES muss eine unabhängige und unparteiische Instanz definieren, die für Beschwerden von Personen in Weiterbildung zuständig ist.
Akkreditierungsantrag der Expertenkommission	akkreditiert			
Die Expertenkommission empfiehlt, die Weiterbildung „Existenzanalytische Psychotherapie „	ohne Auflage	mit Auflagen	nicht	zu akkreditieren.
		4		

II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expertenkommission

4 Stellungnahme

4.1 Stellungnahme der GES zum Fremdevaluationsbericht

4.1.1 Vorwort

Wir danken der Expertenkommission für die interessanten Gespräche, die wir mit Ihnen anlässlich Ihrer Vor-Ort-Visite in unterschiedlicher Zusammensetzung führen konnten. Das Arbeitsklima erlebten wir als konstruktiv und gut. Den Fremdevaluationsbericht haben wir gelesen und können die Rückmeldungen gut annehmen; sie zeigen Punkte auf, bei denen es noch Ergänzungen oder Korrekturen braucht, die zu einer Verbesserung unseres Weiterbildungsgangs führen werden.

Im ersten Teil unserer Stellungnahme werden wir auf die 4 Auflagen und die 2 Empfehlungen eingehen, die zu einem 'teilweise erfüllt' geführt haben. Anschliessend geben wir gerne ebenso zu den restlichen 9 Empfehlungen eine Rückmeldung.

4.1.2 Stellungnahme zu den 4 Auflagen

Ad Standard 1.1 b

Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.

Auflage 1

Das Leitbild ist in Bezug auf die existenzanalytische Psychotherapieweiterbildung und seine Schwerpunktsetzung zu ergänzen.

Stellungnahme

Das Leitbild der Gesellschaft für Existenzanalyse Schweiz bezieht sich inhaltlich auf die Anliegen, die Aufgaben und die Angebote des Vereins in seiner Gesamtheit. Der Begriff der Existenz wird erklärt und die phänomenologische Grundhaltung, die Theorie der 4 Grundmotivationen sowie die Methode der personalen Existenzanalyse werden genannt. Dennoch wird nicht explizit auf die Schwerpunktsetzung der psychotherapeutischen Weiterbildung eingegangen. Das Leitbild des Vereins braucht hier eine Ergänzung zum Angebot der Weiterbildungen, insbesondere eine inhaltliche Angabe zu den thematischen Schwerpunkten, damit diese klar ersichtlich werden. Somit akzeptieren wir diese Auflage.

Ad Standard 1.2.a

Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufegesetzes auf.

Auflage 2

Im Curriculum ist aufzuzeigen, wie die Lernziele des Weiterbildungsgangs die Weiterbildungsziele gemäss PsyG aufnehmen.

Stellungnahme

Im Kapitel 2.3 des Curriculums - Beitrag des existenzanalytischen Weiterbildungsgangs sowie der Seminare der ASP zur Erreichung der Weiterbildungsziele gemäss PsyG - haben wir versucht aufzuzeigen, wie unsere Lernziele die Weiterbildungsziele gemäss PsyG aufnehmen. Wir haben die existenzanalytischen Lernziele nummeriert und diese den Weiterbildungszielen des PsyG Absatz 1 und 2 zugeordnet. Ebenso haben wir die Inhalte der ASP-Kurse und alle weiteren Weiterbildungsangebote (Supervision, Kongresse, Zeitschrift etc.) zu den Weiterbildungszielen des PsyG in Bezug gesetzt. Um die Auflage 2 umsetzen und erfüllen zu können, sind wir auf zusätzliche Informationen/Hinweise durch die Expertenkommission angewiesen.

Ad Standard 3.1 a und Standard 3.1 b

- a) Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können, das in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist.
- b) Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.

Auflage 3

Die GES stellt die Vermittlung des aktuellen psychotherapiewissenschaftlichen Erkenntnisstands im Bereich der modernen Humanistischen Psychotherapie über die Dokumentation im Curriculum sicher.

Stellungnahme

Gerne nehmen wir diese Auflage an und werden sie umsetzen. Der Transfer von aktuellem Wissen aus der humanistischen Richtung ist curricular nicht gewährleistet und liegt derzeit in der Verantwortung der Dozierenden.

Die GLE-I lädt zu ihren Kongressen regelmässig ReferentInnen aus der Forschung und anderen Psychotherapierichtungen ein. Zudem findet eine enge Zusammenarbeit unter den humanistischen Richtungen in Deutschland statt. Diese Offenheit und dieser Austausch sind uns sehr wichtig, weshalb wir die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch institutionalisieren und in die Curricula der Aus- und Weiterbildungen einbringen werden.

Um dies in Zukunft zu gewährleisten, sucht die GES das Gespräch mit den Ausbildungsverantwortlichen der Länder sowie dem Forschungsteam der GLE-I. Der Transfer soll personell (auch mit FremdreferentInnen) und strukturell (Curriculum GES) festgelegt werden.

Ad 3.2: Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art 13, Abs 1) g) Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, welche über Beschwerden der Personen in der Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.

Auflage 4

Die GES muss eine unabhängige und unparteiische Instanz definieren, die für Beschwerden von Personen in Weiterbildung zuständig ist.

Stellungnahme

Wir akzeptieren diese Auflage und werden die ethischen Richtlinien der GES (Anhang 8 des SEB) sowie die Ergänzungen zu den ethischen Richtlinien (Anhang 44 des SEB) überarbeiten, um die Grundlagen für die Errichtung einer separaten unabhängigen Stelle für Weiterbildungsbeschwerden zu schaffen.

Die Expertenkommission spricht die Wahl der Mitglieder der Schlichtungs- und Beschwerdekommision (SBK) und deren Zusammensetzung an, weil - wie sie schreibt - immer mindestens 2 LehrtherapeutInnen in der Schlichtungskommision Einsitz nehmen. Deshalb sei die Schlichtungsstelle zu wenig unabhängig und unparteiisch, wenn es um Beschwerden von Personen in der Weiterbildung geht.

In den ethischen Richtlinien der GES wird die Zusammensetzung der SBK wie folgt festgelegt: «Die SBK soll sich aus vier Mitgliedern der GES zusammensetzen, eines davon soll ein/e LehrtherapeutIn und eines ein Mitglied des Vorstandes der GES sein. Wünschenswert ist auch der Einsitz eines Ausbildungskandidats oder einer Ausbildungskandidatin.»

Die SBK wurde eingesetzt, um die Einhaltung der ethischen Richtlinien des Vereins zu überwachen. Insofern ist es schlüssig, dass sämtliche Kommissionsmitglieder aus den Reihen der GES stammen. Wir können die Einschätzung nachvollziehen, wonach die SBK für Beschwerden von Personen in der Weiterbildung keine genügende Unabhängigkeit bietet.

4.1.3 Stellungnahme zu den 2 Empfehlungen mit der Konsequenz ‚teilweise erfüllt‘

Ad Standard 3.7 a

Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede/r Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern erwirbt. Sie stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in geeigneten Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.

Empfehlung 6

Die GES muss aktiv auf Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung zugehen, um ein Netz aufzubauen, das den Weiterzubildenden die Suche nach einer geeigneten Stelle vereinfacht.

Stellungnahme

Wir beantragen, uns diesen Standard als erfüllt statt teilweise erfüllt anzurechnen. Dies begründen wir mit der Beurteilung durch die Expertenkommission (Seite 14): *Die notwendige Breite an klinischer und psychotherapeutischer Erfahrung ist vorgegeben und wird im Studien- und Weiterbildungsbuch festgehalten und überprüft. ... Die Expertenkommission hat in den Gesprächen vor Ort erfahren, dass die GES wirklich darauf achtet, dass die Weiterzubildenden die notwendige Erfahrung sammeln können. ... Die drei Weiterbildungskandidatinnen haben alle eine Praxisstelle gefunden, die ihnen die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung ermöglicht.“*

Damit ist aufgezeigt, dass die GES darauf achtet, dass die Weiterzubildenden die notwendige Erfahrung sammeln können und dass die GES sie in der Stellensuche unterstützt. Alle derzeitigen Kandidatinnen haben eine entsprechende Anstellung gefunden.

Die Expertenkommission regt dazu an, dass die GES das Netz zu anderen Institutionen weiterspannt und sie dadurch anregt, Plätze an WeiterbildungskandidatInnen der Existenzanalyse zu vergeben. Diese Empfehlung nehmen wir gerne auf. Wir sind zuversichtlich, weitere Personen für diesen Aufbau gewinnen zu können; einzelne haben bereits Interesse signalisiert.

Ad Standard 5.4.a

Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.

Empfehlung 9

Die Fortbildungspflicht und die Kündigungsfrist sind vertraglich mit den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern zu regeln.

Stellungnahme

Wir beantragen, uns diesen Standard als erfüllt statt teilweise erfüllt anzurechnen. Begründung: Für die LehrausbildnerInnen sowie die SupervisorInnen ist die Teilnahme an den jährlichen Lehrteamtreffen wie auch den Kongressen der GLE-I verpflichtend und in den jeweiligen Verträgen festgehalten. Hinzu kommt, dass die Fortbildung durch die Berufsverbände ebenfalls verpflichtend geregelt ist. Eine Kündigungsfrist werden wir im Vertrag mit den LehrausbildnerInnen allerdings nicht anfügen können, da sie nicht «angestellt» sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung des Kurses durch den/die LehrausbildnerIn können wir festhalten, wie auch die Gewährleistung eines Ersatzes im Verhinderungsfall. Letztlich ist es Aufgabe der GES, eine sinnvolle Lösung im Verhinderungsfall der WeiterbildnerInnen zu garantieren.

Die Empfehlung 9 der Expertenkommission nehmen wir jedoch auf und werden die Verträge mit den KursleiterInnen überarbeiten und die Fortbildungspflicht, die Verpflichtung zur ordentlichen Durchführung des Kurses sowie die Gewährleistung eines Ersatzes im Verhinderungsfall explizit festhalten.

4.1.4 Stellungnahme zu den übrigen 9 Empfehlungen

Ad Standard 2.1 a

Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit dem Psychologieberufegesetz geregelt und veröffentlicht.

Empfehlung 1

Die Anforderungen für die Zulassung gemäss Artikel 7 PsyG sind explizit zu machen.

Stellungnahme

Die Expertin und die Experten weisen darauf hin, dass bei einem Studienabschluss, der nicht die Ausrichtung Klinische Psychologie hat, genügende Leistungen in Psychopathologie UND klinischer Psychologie nachgewiesen werden müssen. Dies ist selbstverständlich auch die Meinung der GES. Die Formulierung im Curriculum ist diesbezüglich unklar.

Wir nehmen die Empfehlung entgegen und werden das Kapitel 7.1 des Curriculums überarbeiten und die Zulassungsbedingungen gesetzeskonform und explizit aufführen.

Ad Standard 2.2 a

Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.

Empfehlung 2

Die GES stellt ein Organigramm, das sowohl die Verantwortlichen und deren Zuständigkeiten und die verschiedenen Organisationen und deren Bezug aufzeigt. In diesem Organigramm sollte auch die Beschwerdeinstanz/Konfliktstelle aufgeführt werden.

Stellungnahme

Wir nehmen die Empfehlung der Expertenkommission entgegen und werden das bestehende Organigramm überarbeiten und ausbauen, damit der Bezug zu den verschiedenen Organisationen, mit denen die GES zusammenarbeitet, abgebildet wird.

Ad Standard 2.2 b

Die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt.

Empfehlung 3

Die GES verpflichtet weitere Dozierende für bestimmte Kursinhalte. Sie erstellt eine Liste dieser Dozierenden und veröffentlicht sie auf der Homepage.



III Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern

Die Gesellschaft für Existenzanalyse hat eingewilligt, die Verfügung als Anhang im Fremdevaluationsbericht zu veröffentlichen.



CH-3003 Bern
GS EDI

Einschreiben

Gesellschaft für Existenzanalyse Schweiz
Frau Dr. Erika Luginbühl
Postgraduale Weiterbildung in
existenzanalytischer Psychotherapie
Kappelenring 54D
3032 Hinterkappelen

Bern, 17. Juni 2022

VERFÜGUNG

in Sachen

Gesellschaft für Existenzanalyse Schweiz (GES)
Kappelenring 54D
3032 Hinterkappelen

Betreffend

Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs «Postgraduale Weiterbildung in existenzanalytischer Psychotherapie» der Gesellschaft für Existenzanalyse (GES), eingereicht am 08. August 2020;
Akkreditierungsentscheid

I. Sachverhalt

- A. Die Gesellschaft für Existenzanalyse (GES) wurde 1997 in Bern unter dem Namen IGEAP gegründet. Zusammen mit der Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse Österreich sowie der Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse Deutschland ist sie Gründungsmitglied und Trägerverein der Gesellschaft Logotherapie und Existenzanalyse International (GLE-I).

Der Weiterbildungsgang «Existenzanalytische Psychotherapie» wird von der GES anhand des eigenen Curriculums für die postgraduale Weiterbildung in existenzanalytischer Psychotherapie angeboten. Der erste Durchgang fand im Jahr 1994 mit 14 Teilnehmenden statt. Zwischen 1998 und 2007 haben 8 Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten mit Diplom die Weiterbildung abgeschlossen. Die Weiterbildung in existenzanalytischer Psychotherapie war bis März 2018 im Rahmen der Übergansbestimmungen von Artikel 49, Absatz 1 des Psychologieberufegesetzes¹ vom 18. März 2011 ein provisorisch akkreditierter Weiterbildungsgang. Der aktuell laufende Weiterbildungsgang begann im Juni 2018 und hat drei Weiterbildungsteilnehmerinnen. Dem Team der Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner der GES gehören fünf Lehrausbildnerinnen und Lehrausbildner an, die sich für Kursleitungen, Supervision und Lehrtherapie (Einzelselbsterfahrung) qualifizieren.

- B. Am 10. August 2020 ist das Gesuch um Akkreditierung (datiert 08. August 2020) des Weiterbildungsgangs «Existenzanalytische Psychotherapie» gemäss Artikel 14 Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (PsyG) der verantwortlichen Organisation Gesellschaft für Existenzanalyse (nachfolgend GES) bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern (nachfolgend EDI) bzw. beim Bundesamt für Gesundheit (nachfolgend BAG) eingegangen.
- C. Mit Schreiben vom 07. September 2020 hat das BAG die Vollständigkeit des Akkreditierungsgesuches und des Selbstevaluationsberichts bestätigt und die GES über die Weiterleitung des Gesuchs an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (nachfolgend AAQ) zur Aufnahme der Fremdevaluation informiert.
- D. Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung der postgradualen Weiterbildung in existenzanalytischer Psychotherapie fand am 02. November 2020 statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.
- E. Die Vor-Ort-Visite fand am 08. und 09. September 2021 (1,5 Tage) in den Räumlichkeiten des Business Center Vatter in Bern statt unter Videozuschaltung von weiteren Teilnehmenden seitens GES und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts. Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang der GES vertieft zu verstehen und zu analysieren. Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens der GES bestens vorbereitet.
- F. Die GES hat am 16. November 2021 zu den Auflagen und Empfehlungen im vorläufigen Expertenbericht vom 10. Oktober 2021 Stellung genommen. Die Expertenkommission hat in Folge der Stellungnahme der GES eine Auflage umformuliert. Auf den Wunsch der GES, zwei Empfehlungen zu streichen und somit die entsprechenden Standards als erfüllt anzusehen ist die Expertenkommission nicht eingegangen.
- G. Die Expertenkommission empfiehlt mit ihrem definitiven Expertenbericht vom 17. Dezember 2021 die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs für existenzanalytische Psychotherapie der Gesellschaft für Existenzanalyse mit vier Auflagen. Sie formuliert zehn Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 4 und 5).
- H. Am 23. Dezember 2021 hat die AAQ beim BAG den Fremdevaluationsbericht und ihren Akkreditierungsantrag eingereicht. Die AAQ stützt ihren Antrag auf den Bericht der Expertenkommission und dessen Prüfung durch die AAQ. (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 6). Die AAQ empfiehlt, den Weiterbildungsgang «Existenzanalytische Psychotherapie» der Gesellschaft für Existenzanalyse mit fünf Auflagen zu akkreditieren.

¹ SR 935.81

- I. Mit Entscheid vom 28. Februar 2022 empfiehlt die Psychologieberufekommission (PsyKo) bei 3 Enthaltungen, die «postgraduale Weiterbildung in existenzanalytischer Psychotherapie» der Gesellschaft für Existenzanalyse nicht zu akkreditieren (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 7).
- J. Mit Schreiben vom 29. März 2022 hat das BAG die GES im Rahmen des rechtlichen Gehörs über den vorgesehenen positiven Entscheid der Akkreditierungsinstanz (das EDI) informiert und dieser die Möglichkeit gegeben, eine allfällige Stellungnahme bis zum 16. Mai 2022 schriftlich einzureichen.
- K. Mit Schreiben vom 14. Mai hat die GES dem BAG mitgeteilt, dass sie den vorgesehenen Entscheid des EDI mit Befriedigung zur Kenntnis nimmt und die Bearbeitung der Auflagen unverzüglich in angeht. Die GES äussert ausserdem in ihrer Stellungnahme den Wunsch nach Einsicht in die Diskussionsinhalte, welche zur negativen Akkreditierungsempfehlung durch die PsyKo geführt haben.

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht nach Artikel 12 PsyG eine Akkreditierungspflicht. Zuständig für die Akkreditierung ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 i.V.m. Artikel 34 Absatz 1 PsyG das EDI.
2. Ein Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 PsyG erfüllt. Nach Artikel 13 Absatz 2 PsyG kann der Bundesrat, nach Anhörung der verantwortlichen Organisationen, weitere Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG konkretisieren. Artikel 5 Psychologieberufeverordnung vom 15. März 2013² (PsyV) delegiert diese Kompetenz sowie die Kompetenz zur Festlegung der Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens an das EDI.
3. Mit der Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe vom 25. November 2013³ (AkkredV-PsyG) wurden die entsprechenden Vorschriften erlassen. Die AkkredV-PsyG bestimmt die Qualitätsstandards, denen die Weiterbildungsgänge in den verschiedenen Fachgebieten der Psychologie gemäss Artikel 8 PsyG in inhaltlicher, struktureller und prozeduraler Hinsicht genügen müssen, um Gewähr für eine den Weiterbildungszielen des PsyG (vgl. Art. 5 PsyG) entsprechende Weiterbildung zu bieten.
4. Im Rahmen der Akkreditierung wird überprüft, ob ein Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell, prozedural und von seinen Ergebnissen her geeignet ist, den Personen in Weiterbildung insbesondere die Erreichung der Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erlauben (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PsyG und Art. 2 Abs. 2 AkkredV-PsyG).
5. Gemäss Artikel 14 PsyG stellt die für den betreffenden Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation dem EDI ein Gesuch um Akkreditierung. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beiliegen. Das BAG nimmt die Gesuche entgegen und prüft deren Vollständigkeit. Vollständige Gesuche leitet es zur Fremdevaluation an die AAQ weiter (Art. 3 und 4 AkkredV-PsyG).
6. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation nach Artikel 15 PsyG ist gemäss Artikel 35 PsyG i.V.m. Artikel 5 Absatz 3 PsyV die AAQ zuständig. Die Fremdevaluation besteht aus der Überprüfung des Weiterbildungsgangs durch eine unabhängige, externe Expertenkommission, welche die AAQ einsetzt. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und führt die Vor-Ort-Visite durch. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 15 Abs. 4 PsyG).
7. Das EDI entscheidet nach Anhörung der PsyKo über den Akkreditierungsantrag (Art. 16 Abs. 1 PsyG). Es kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 16 Abs. 2 PsyG). Gemäss Artikel 17 PsyG gilt die Akkreditierung für höchstens sieben Jahre. Die Akkreditierung kann, falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, entzogen werden (Art. 18 Abs. 3 PsyG). Jede grundlegende Änderung in Inhalt oder Aufbau eines akkreditierten Weiterbildungsgangs bedarf einer erneuten Akkreditierung (Art. 19 Abs. 1 PsyG). Nach Artikel 5 AkkredV-PsyG publiziert die Akkreditierungsinstanz die Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge im Internet.⁴
8. Die Kosten für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge werden durch Gebühren zulasten der Gesuchstellerinnen und -steller finanziert (Art. 21 PsyG). Gemäss Anhang Ziffer 6 PsyV betragen diese zwischen CHF 20'000 und CHF 40'000.

² SR 935.811

³ SR 935.811.1

⁴ www.akkreditierte-weiterbildungen-psyg.admin.ch

B. Materielles

1. Am 08. und 09. September 2021 fand die Vor-Ort-Visite in den Räumlichkeiten des Business Center Vatter in Bern statt unter Videozuschaltung von weiteren Teilnehmenden seitens GES. Der im Anschluss verfasste vorläufige Expertenbericht vom 10. Oktober 2021 wurde der GES zur Stellungnahme unterbreitet. Der vorläufige Expertenbericht empfiehlt, den Weiterbildungsgang «existenzanalytische Psychotherapie» mit vier Auflagen zu akkreditieren. Die Expertengruppe formuliert in ihrem Bericht ausserdem zehn Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs (vgl. nachfolgende Ziffer 5).
2. Am 16. November 2021 hat die GES zum vorläufigen Expertenbericht Stellung genommen. Sie bedankt sich einleitend bei der Expertenkommission für die interessanten Gespräche anlässlich der vor-Ort Visite und für das als konstruktiv erlebte Arbeitsklima.

Zur ersten von der Expertenkommission formulierten Auflage bezüglich dem Leitbild des Weiterbildungsgangs hält die GES fest, dass das derzeitige Leitbild vordergründig auf die phänomenologische Grundhaltung der personalen Existenzanalyse fokussiert, und anerkennt, dass das Leitbild eine Ergänzung inhaltlicher Angaben und thematischer Schwerpunkte braucht.

Zur 2. Auflage erklärt die GES, sie habe versucht, aufzuzeigen, wie die Lernziele gem. PsyG aufgenommen werden und betont, sie habe die Inhalte der ASP Kurse und aller weiterer Weiterbildungsangebote wie Kongresse, Supervision, Zeitschriften in Bezug zu den Weiterbildungszielen gemäss PsyG gesetzt. Um Auflage 2 erfüllen zu können, seien sie auf zusätzliche Informationen/Hinweise durch die Expertenkommission angewiesen.

Die GES erklärt, Auflage 3 anzunehmen und räumt ein, dass «der Transfer von aktuellem humanistischem Wissen aus der humanistischen Richtung [...] curriculär nicht gewährleistet» sei. Sie erwähnt erste Massnahmen, um die von der Expertenkommission formulierte Auflage 3 umzusetzen.

Die GES akzeptiert Auflage 4 der Expertenkommission und erklärt, die ethischen Richtlinien und deren Anhänge entsprechend der Auflage zu ergänzen und eine unabhängige Beschwerdeinstanz zu schaffen.

Die GES nimmt in ihrer Stellungnahme Bezug auf Empfehlungen 6 und 9 der Expertenkommission, nimmt diese auf und beantragt, die entsprechenden Qualitätsstandards mit «erfüllt» zu bewerten.

3. Die Expertenkommission hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Basierend auf den Erläuterungen aus der Stellungnahme der GES konnte ein Missverständnis bezüglich der Einzelselfterfahrung in Delegation geklärt und der entsprechende Satz aus dem Gutachten gestrichen werden. Zudem wurde dem Wunsch nach zusätzlicher Information zu einer Auflage durch Präzisierung entsprochen. Die Expertenkommission ist auf die weiteren Wünsche der GES nicht eingegangen und hält an den Ausführungen und entsprechenden Empfehlungen fest.
4. In ihrem definitiven Expertenbericht vom 17. Dezember 2021 beurteilt die Expertenkommission den Weiterbildungsgang «Existenzanalytische Psychotherapie» der GES wie folgt: Der begutachtete Weiterbildungsgang in existenzanalytischer Psychotherapie erfüllt die meisten der für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie gesetzten Qualitätsstandards: 29 der 35 Standards sind gänzlich erfüllt und 6 Standards sind teilweise erfüllt. Keiner der Standards wurde von der Expertenkommission als nicht erfüllt bewertet (siehe Seite 21, Expertengutachten).

Die Expertenkommission identifiziert folgendes Stärken-/Schwächenprofil des Weiterbildungsgangs in existenzanalytischer Psychotherapie:

Stärken:

- *umfangreiche internationale Vernetzung und dadurch Zugang zu personellen und anderen Ressourcen*
- *enormes Engagement der handelnden Personen*
- *stringente Umsetzung der spezifischen Schwerpunkte (dialogisches Prinzip) im Ablauf der Weiterbildung*
- *internale Konsistenz der Ausbildungsinhalte*

Schwächen:

- *geringe personelle Ausstattung*
- *lange und aufwändige Ausbildung zur anerkannten Supervisorin/Lehrtherapeutin, resp. zum Supervisor/Lehrtherapeuten*
- *schwache Einbettung der Inhalte in die neueren, empirisch getesteten, Verfahren der Humanistischen Psychotherapie*
- *unklare Integration der Konzepte der Existenzanalyse mit verfahrensfremden Methoden*

Aufgrund ihrer Analysen kommt die Expertenkommission zum Schluss, dass der begutachtete Weiterbildungsgang die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 PsyG insgesamt erfülle. Allerdings qualifiziert die Expertenkommission drei der sieben Akkreditierungskriterien als «teilweise erfüllt», unter anderem das zentrale Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG (sowie Buchstaben e und g). Das Akkreditierungskriterium b bezieht sich auf die Weiterbildungsziele gemäss Artikel 5 PsyG: Gemäss der Expertenkommission soll die Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen aus der neueren psychotherapeutischen Forschung im Bereich der humanistischen Psychotherapierichtungen in der Weiterbildung intensiviert und ins Curriculum eingebunden werden (Bezug zu Akkreditierungskriterium e). Akkreditierungskriterium g wurde aufgrund der aus Sicht der Expertenkommission ungünstigen Zusammensetzung der Schlichtungsstelle als nur teilweise erfüllt betrachtet.

5. Die Expertenkommission beurteilt keine Qualitätsstandards und keines der Akkreditierungskriterien als nicht erfüllt und empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs «Existenzanalytische Psychotherapie» der Gesellschaft für Existenzanalyse mit folgenden vier Auflagen:

Auflage 1: Das Leitbild ist in Bezug auf die existenzanalytische Psychotherapie Weiterbildung und seine Schwerpunktsetzung zu ergänzen (Qualitätsstandard 1.1.2).

Auflage 2: Im Curriculum ist aufzuzeigen, wie die Lernziele des Weiterbildungsgangs die Weiterbildungsziele gemäss PsyG aufnehmen (Standard 1.2.1).

Auflage 3: Die GES stellt die Vermittlung des aktuellen psychotherapiewissenschaftlichen Erkenntnisstands im Bereich der modernen Humanistischen Psychotherapie über die Dokumentation im Curriculum sicher (Standard 3.1. und 3.1.2).

Auflage 4: Die GES muss eine unabhängige und unparteiische Instanz definieren, die für Beschwerden von Personen in Weiterbildung zuständig ist (Akkreditierungskriterium g).

Zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs formuliert die Expertenkommission zehn Empfehlungen:

Empfehlung 1: Die Anforderungen für die Zulassung gemäss Artikel 7 PsyG sind explizit zu machen

Empfehlung 2: Die GES erstellt ein Organigramm, das sowohl die Verantwortlichen und deren Zuständigkeiten und die verschiedenen Organisationen und deren Bezug aufzeigt. In diesem Organigramm sollte auch die Beschwerdeinstanz/Konfliktstelle aufgeführt werden.

Empfehlung 3: Die GES verpflichtet weitere Dozierende für bestimmte Kursinhalte. Sie erstellt eine Liste dieser Dozierenden und veröffentlicht sie auf der Homepage.

Empfehlung 4: Die Einzelselbsterfahrung sollte bei mindestens zwei verschiedenen Therapeutinnen/Therapeuten erfolgen.

Empfehlung 5a: Die Expertenkommission empfiehlt, aktiv zu sein und alle Möglichkeiten, um mehr Ressourcen bereit zu stellen, auszuloten. Eine signifikant höhere Nachfrage nach Ausbildung könnte die aktuellen Ressourcen der GES schnell übersteigen.

Empfehlung 5b: Die Expertenkommission empfiehlt, die methodenübergreifenden Begriffe des Anwendungswissens auch ins Curriculum aufzunehmen

- Empfehlung 6: Die GES muss aktiv auf Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung zugehen, um ein Netz aufzubauen, das den Weiterzubildenden die Suche nach einer geeigneten Stelle vereinfacht.
- Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt, die Ausbildung zur Lehrtherapeutin/zum Lehrtherapeuten zu verschlanken, damit der Nachwuchs besser angesprochen wird.
- Empfehlung 8: Die Expertenkommission hält fest, dass ein vermehrter Einbezug diverser Dozentinnen und Dozenten mit spezifischen fachlichen Kompetenzen, die komplementäre Inhalte vermitteln können, die allgemeine Qualität und klinische Relevanz der Ausbildung noch erhöhen könnte.
- Empfehlung 9: Die Fortbildungspflicht und die Kündigungsfrist sind vertraglich mit den Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regeln.
- Empfehlung 10: Die Evaluation der Weiterbildner durch die Kursteilnehmenden erfolgt in kürzeren Abständen als lediglich am Ende des Kursjahres.

6. Die AAQ hat ihren Antrag vom 17. Dezember 2021 betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges «Postgraduale Weiterbildung in existenzanalytischer Psychotherapie» der Gesellschaft für Existenzanalyse am 23. Dezember 2021 zusammen mit dem Fremdevaluationsbericht beim BAG eingereicht. Gestützt auf den Antrag der Expertenkommission im Fremdevaluationsbericht vom 17. Dezember 2021 und die eigene Überprüfung des Expertenberichts stellt die AAQ den Antrag auf Akkreditierung des Weiterbildungsganges mit den folgenden Änderungen: Empfehlung 2 wird zu einer Auflage mit der Begründung, der Standard 2.2 Organisation sei nur teilweise erfüllt, die verschiedenen Funktionen und Abläufe innerhalb der GES seien zu wenig klar ersichtlich. Die zusätzliche, von der AAQ vorgeschlagene Auflage lautet wie folgt:

Auflage 5: Die GES erstellt ein Organigramm, das sowohl die Verantwortlichen und deren Zuständigkeiten und die verschiedenen Organisationen und deren Bezug aufzeigt. In diesem Organigramm sollte auch die Beschwerdeinstanz/Konfliktstelle aufgeführt werden (Standard 2.2)

Die zweite Änderung betrifft den Standard 5.1: Die Empfehlung 7 wird wie folgt ergänzt: «Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten in Delegation können mehr als 10 Sitzungen Selbsterfahrung anbieten».

7. Die Psychologieberufekommission (PsyKo) hat sich an ihrer Sitzung vom 28. Februar 2022, in Kenntnis sämtlicher Unterlagen zum Akkreditierungsverfahren des Weiterbildungsganges für existenzanalytische Psychotherapie ausführlich beraten. Die PsyKo erachtet alle im Expertengutachten festgestellten Mängel, die bei den entsprechenden Qualitätsstandards zum Prädikat «teilweise erfüllt» geführt haben, als berechtigt. Zusätzlich identifiziert die Kommission beträchtliche weitere Mängel und Lücken im Weiterbildungsgang zur existenzanalytischen Psychotherapie. Die Kommission spricht sich gegen eine Akkreditierung dieses Weiterbildungsganges aus.

Aus Sicht der Kommissionsmitglieder zielt der Weiterbildungsgang der GES zu wenig auf die Befähigung der eigenverantwortlichen Berufsausübung als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und die Ziele der Weiterbildung scheinen nicht konform mit den Qualitätskriterien und -Anforderungen des PsyG. In Ergänzung zur von der Expertenkommission formulierten Auflage 2 sieht die Kommission dringenden Bedarf, das Curriculum stark zu überarbeiten, resp. inhaltlich zu konkretisieren. Die Abgrenzung zu, resp. die Zusammenarbeit mit der ASP bezüglich generischer Module sei unklar. Es würden inhaltlich konkrete curriculare Anteile vermisst, die nicht von der ASP abgedeckt werden. Im Studienprogramm werden konkrete Inhalte gemäss Qualitätsstandards AkkredV-PsyG im Prüfbereich 3 vermisst, so insbesondere das Vermitteln von breiten praktischen psychotherapeutischen Kompetenzen gemäss Qualitätsstandard 3.3.3. Als Vertreterin der humanistischen Psychotherapierichtung legt die GES gemäss Kommission nicht genügend entsprechende Wirksamkeitsstudien vor. Die Kommission bemängelt des Weiteren die geringe Anzahl an Weiterbildnerinnen und Weiterbildner. Die PsyKo empfiehlt zu diesem Prüfbereich dringend, im Falle eines positiven Akkreditierungsentscheids, die Empfehlungen 9-10 der Expertenkommission als Auflagen zu verfügen. Wie von der AAQ zusätzlich zum Expertenbericht gefordert, erachtet es auch die

PsyKo als notwendig, die Struktur und Eignung der GES als verantwortliche Organisation zu überprüfen. In diesem Zusammenhang weist die Kommission auf die unsichere finanzielle Stabilität der GES hin angesichts der geringen Zahl an Weiterzubildenden und auf die Überlappung der Rollen der in die Weiterbildung involvierten Personen.

8. Die detaillierte Prüfung des Fremdevaluationsberichts, der Empfehlungen und Anträge der Expertenkommission und der AAQ sowie die Anhörung der PsyKo haben erhebliche Lücken aufgezeigt, bezogen auf die Struktur, die Inhalte und die Organisation des Weiterbildungsgangs in existenzanalytischer Psychotherapie, welche substanzielle Anpassungen erfordern. Die Expertenkommission und die AAQ stellen die Qualität des Weiterbildungsgangs jedoch nicht grundsätzlich in Frage. Unter Berücksichtigung aller Erwägungen gelangt das EDI zum Schluss, dem Gesuch der Gesellschaft für Existenzanalyse um Akkreditierung ihres Weiterbildungsgangs «Postgraduale Weiterbildung in Existenzanalytischer Psychotherapie» sei zu entsprechen und der Weiterbildungsgang sei mit Auflagen zu akkreditieren. Das EDI folgt somit den gleichlautenden Empfehlungen und Anträgen der Expertenkommission und der AAQ. Die von der Expertenkommission und AAQ vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen übernimmt das EDI, wobei es sie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Psychologieberufekommission teilweise umformuliert, schärft, einige Empfehlungen in Auflagen umwandelt und durch weitere Auflagen ergänzt.

Prüfbereich 1 (AkkredV-PsyG, Anhang 1) deckt die Qualitätsstandards zu Leitbild und Zielen der Weiterbildungsgänge ab. Darauf basierend, sowie gestützt auf die Hinweise der Expertenkommission zum Leitbild und die durch die PsyKo festgestellten Lücken im Profil des Weiterbildungsganges, wird Auflage 1 verfügt:

- Auflage 1: Das Leitbild des Weiterbildungsgangs ist in Bezug auf die existenzanalytische Psychotherapie und die entsprechende Schwerpunktsetzung zu ergänzen. Das Profil des Weiterbildungsganges wird dahingehend geschärft, dass sowohl das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele, als auch die Schwerpunkte des Weiterbildungsgangs konkret benannt werden. Das Leitbild wird publiziert und ist den Weiterzubildenden und anderen Interessierten zugänglich. (Qualitätsstandard 1.1.2).

Prüfbereich 2 (Rahmenbedingungen der Weiterbildung): Wie von der AAQ zusätzlich zum Expertenbericht gefordert, erachtet es auch die PsyKo als notwendig, die Struktur und Eignung der GES als verantwortliche Organisation zu überprüfen. In diesem Zusammenhang weist die PsyKo auf die unsichere finanzielle Stabilität der GES hin, angesichts der geringen Zahl an Weiterzubildenden und auf die Überlappung der Rollen der in die Weiterbildung involvierten Personen. Unter Berücksichtigung dieser Punkte und basierend auf der Empfehlung 2 der Expertenkommission zu Standards 2.2.1, 2.2.2 und 2.3.1 (AkkredV-PsyG, Anhang 1) verfügt das EDI folgende Auflagen:

- Auflage 2: Die GES erstellt eine Übersicht, resp. erweitert das Organigramm der Gesellschaft für Existenzanalyse aus dem Selbstevaluationsbericht dahingehend, dass es sowohl die unterschiedlichen Funktionen und Zuständigkeiten der Verantwortlichen als auch die assoziierten Organisationen und deren Bezug zum Weiterbildungsgang aufzeigt und die Beschwerdeinstanz/Konfliktstelle beinhaltet.
- Auflage 3 Die GES weist nach, dass die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Funktionen von Weiterzubildenden, Prüfenden, Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten sowie Supervisorinnen und Supervisoren definiert, angemessen getrennt und verbindlich geregelt sind.
- Auflage 4: Die GES legt ein verbindliches Personalplanungskonzept vor, welches aufzeigt, ob und wie die für die qualitativ einwandfreie Durchführung des gesamten Weiterbildungsgangs notwendige personelle Ausstattung des GES über die gesamte Geltungsdauer der Akkreditierung von sieben Jahren (bis 2029) sichergestellt werden kann.
- Auflage 5: Die verantwortliche Organisation weist nach, dass die finanziellen und personellen Ressourcen den Weiterbildungsteilnehmenden die fortlaufende ziel- und qualitätsgerechte Fort- und Durchführung der Weiterbildung in ihren einzelnen Teilen erlauben.

Prüfbereich 3 bezieht sich auf die Inhalte der Weiterbildung. Die Expertenkommission erachtet Standard 3.1.1 und 3.1.2 (AkkredV-PsyG, Anhang 1) als nicht vollständig erfüllt. Als Vertreterin der humanistischen Psychotherapierichtung legt die GES gemäss PsyKo nicht genügend entsprechende Wirksamkeitsstudien vor. Das EDI schliesst sich dieser Einschätzung an und formuliert die folgende Auflage:

Auflage 6: Die GES stellt die Vermittlung des aktuellen psychotherapiewissenschaftlichen Erkenntnisstands im Bereich der modernen Humanistischen Psychotherapie über die Dokumentation im Curriculum sicher (Standard 3.1. und 3.1.2).

Ferner möchte das EDI die von den Expertinnen und Experten und von der PsyKo geforderte Notwendigkeit einer detaillierten Beschreibung und strukturierten Übersicht der Lehrinhalte der Weiterbildung betonen. Auf Basis dieser Erwägungen und der von der PsyKo ausgemachten Lücken in der vorliegenden Dokumentation des Curriculums, sowie beziehungsweise auf den Prüfbereich 3, «Inhalte der Weiterbildung» der AkkredV-PsyG, Anhang 1, verfügt das EDI:

Auflage 7: Die GES legt ein überarbeitetes Curriculum vor, das in Abgrenzung zu den von der ASP angebotenen curricularen Anteilen klar aufzeigt, in welchen Seminaren welches Wissen in welchem Umfang gemäss Qualitätsstandards 3.3.2 und 3.3.3 (Anhang 1, AkkredV-PsyG) vermittelt wird. Sämtliche im Rahmen der Überarbeitung des Curriculums ergänzten bzw. neu integrierten Bestandteile und Lerninhalte, dazugehörige Literatur, sowie verantwortliche Dozierende sind konkret zu beschreiben, resp. in einem Studienplan aufzuführen. Insbesondere die spezifisch existenzanalytischen Lernziele 1-10 sind zu konkretisieren und in dem ausdifferenzierten und verbindlichen Curriculum darzustellen.

Prüfbereich 4.3 – Beratung und Unterstützung: Die Expertenkommission hält in ihrem Gutachten fest, dass die GES ihre Weiterzubildenden in der Stellensuche für das Erlangen der klinischen Praxis unterstützt. Sie hält aber auch fest, dass die Option besteht, bei einem GES-Mitglied in Delegation zu arbeiten. Diese Möglichkeit fällt ab 01. Juli 2022 (nach Ablauf der Übergangszeit endgültig ab 31.12.2022) mit Umsetzung des Anordnungsmodells, resp. der Neuregelung der psychologischen Psychotherapie weg. Das EDI stützt sich deshalb auf die Empfehlung 6 der Expertenkommission und formuliert zum Standard 4.3.2 (AkkredV-PsyG, Anhang 1) folgende Auflagen:

Auflage 8: Die GES weist nach, dass sie aktiv auf Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung zugeht, um ein Netz aufzubauen, das den Weiterzubildenden die Suche nach einer geeigneten Stelle für den Erwerb der klinischen Praxis erleichtert.

Zum Prüfbereich 5, Standard 5.2 und 5.3 möchte das EDI die Empfehlungen der Expertenkommission aufnehmen und sie der GES ans Herz legen. Das EDI erachtet die Standards zu den Qualifikationen der Dozierenden und Supervidierenden (5.2.1 und 5.3.1, AkkredV-PsyG, Anhang 1) als erfüllt, sieht jedoch in der Umsetzung der Empfehlungen 7 und 8 aus dem Fremdevaluationsgutachten eine Chance für die GES, ihr Weiterbildungsteam zu erweitern und gleichzeitig einen Beitrag zur Erfüllung der Auflagen 3, 4 und 5 zu leisten.

Die GES hält in ihrem Selbstevaluationsbericht fest, dass Lehrausbildnerinnen und -ausbilder, Supervisorinnen und Supervisoren sowie Lehrtherapeutinnen und -therapeuten zur Fortbildung verpflichtet sind. Das EDI orientiert sich an der Empfehlung 9 der Expertenkommission und formuliert zum Qualitätsstandard 5.4. AkkredV-PsyG, Anhang 1 folgende Auflage:

Auflage 9: Die GES weist nach, dass sie die Einhaltung der Fortbildungspflicht der Weiterzubildenden regelmässig überprüft und nachweisen lässt.

Zum Prüfbereich 6 nennt die GES im Selbstevaluationsbericht diverse qualitätssichernde Massnahmen, die zur Evaluation des Weiterbildungsgangs, der Weiterzubildenden und Weiterzubildner sowie zur Evaluation der Entwicklung der Weiterzubildenden genutzt werden. Unklar bleibt für das EDI, wie die Erkenntnisse aus den Evaluationen ausgewertet werden und wie sie in die laufende Entwicklung des Weiterbildungsgangs einfließen. Der Expertenbericht hält fest, dass bisher noch keine systematische Befragung der Supervidierenden und Dozierenden stattfindet. Das EDI nimmt diese Anmerkung auf und formuliert zu Prüfbereich 6 folgende Auflage:

Auflage 10: Die GES legt in ihrem Qualitätsmanagementkonzept verbindlich fest, was, wann und wie häufig evaluiert wird, welche quantitativen (Fragebögen) oder qualitativen Instrumente eingesetzt, wie die Ergebnisse aufbereitet und dokumentiert werden und systematisch in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einfließen.

Bezüglich Akkreditierungskriterien (Artikel 13, PsyG) teilt das EDI die Bedenken der Expertenkommission bezüglich der Unabhängigkeit der gegebenen Schlichtungs- und Beschwerdekommision und bittet die GES um Präzisierung. Das EDI formuliert dazu folgende Auflage zu Akkreditierungskriterium g):

Auflage 11: Die GES regelt die Besetzung der Beschwerdeinstanz und ihrer internen Abläufe so, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieser Instanz sichergestellt sind.

Zur Erfüllung dieser elf Auflagen betrachtet das EDI eine Frist von zwei Jahren als angemessen.

9. Die Gesellschaft für Existenzanalyse hat gegenüber dem EDI innert zwei Jahren ab Rechtskraft dieser Verfügung die Erfüllung der Auflagen schriftlich und mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Das EDI überprüft die Erfüllung dieser Auflagen, gegebenenfalls unter Beizug externer Expertise und/oder einer erneuten Begutachtung vor Ort. Allfällige Kosten, die für die externe Überprüfung der Aufлагenerfüllung anfallen, gehen zu Lasten der GES. Werden die Auflagen nicht vollständig erfüllt, kann das EDI neue Auflagen festlegen. Falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, kann das EDI auf Antrag der AAQ die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 18 PsyG).
10. Mit Schreiben vom 29. März 2022 hat das BAG der Gesellschaft für Existenzanalyse den Entwurf des Akkreditierungsentscheids zugestellt und ihr eine Frist bis zum 16. Mai 2022 zur allfälligen Stellungnahme gewährt (rechtliches Gehör i.S. von Art. 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, VwVG⁵).
11. Mit Schreiben vom 14. Mai 2022 hat die GES erklärt, den im Entwurf dargelegten Entscheid, den Weiterbildungsgang in existenzanalytischer Psychotherapie mit elf Auflagen zu akkreditieren, mit Befriedigung zur Kenntnis zu nehmen. Sie habe den bisherigen Akkreditierungsprozess gut strukturiert, kritisch, respektvoll und der Sache dienlich und in Bezug auf ihren Weiterbildungsgang als entwicklungsfördernd erfahren. Die ablehnende Empfehlung der PsyKo könne die GES indes nicht nachvollziehen und sie hätte gerne Einsicht in die Inhalte der Diskussion die zum Abstimmungsergebnis der PsyKo geführt hat. Dazu kann folgendes angemerkt werden: Gemäss Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d PsyG nimmt die PsyKo Stellung zu den Akkreditierungsanträgen. Die PsyKo führt die Diskussion im Plenum und entscheidet, wie sie zum jeweiligen Akkreditierungsantrag Stellung nehmen will. Die Sitzungen der PsyKo und ihrer Subkommissionen sind weder partei- noch publikumsöffentlich (vgl. Art. 7 Abs. 2 Geschäftsreglement der Psychologieberufekommission vom 14. Mai 2012). Die Ergebnisse der Diskussion innerhalb der PsyKo sind in dieser Verfügung zusammengefasst (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 7).

⁵ SR 172.021

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 13-21 und 34 PsyG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung in existenzanalytischer Psychotherapie» der Gesellschaft für Existenzanalyse wird mit elf Auflagen akkreditiert.
2. Folgende elf Auflagen werden verfügt:
 - Auflage 1: Das Leitbild des Weiterbildungsgangs ist in Bezug auf die existenzanalytische Psychotherapie und die entsprechende Schwerpunktsetzung zu ergänzen. Das Profil des Weiterbildungsganges wird dahingehend geschärft, dass sowohl das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele, als auch die Schwerpunkte des Weiterbildungsgangs konkret benannt werden. Das Leitbild wird publiziert und ist den Weiterzubildenden und anderen Interessierten zugänglich.
 - Auflage 2: Die GES erstellt eine Übersicht, resp. erweitert das Organigramm der Gesellschaft für Existenzanalyse aus dem Selbstevaluationsbericht dahingehend, dass es sowohl die unterschiedlichen Funktionen und Zuständigkeiten der Verantwortlichen als auch die assoziierten Organisationen und deren Bezug zum Weiterbildungsgang aufzeigt und die Beschwerdeinstanz/Konfliktstelle beinhaltet.
 - Auflage 3 Die GES weist nach, dass die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Funktionen von Weiterbildenden, Prüfenden, Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten sowie Supervisorinnen und Supervisoren definiert, angemessen getrennt und verbindlich geregelt sind.
 - Auflage 4: Die GES legt ein verbindliches Personalplanungskonzept vor, welches aufzeigt, ob und wie die für die qualitativ einwandfreie Durchführung des gesamten Weiterbildungsgangs notwendige personelle Ausstattung des GES über die gesamte Geltungsdauer der Akkreditierung von sieben Jahren (bis 2029) sichergestellt werden kann.
 - Auflage 5: Die verantwortliche Organisation weist nach, dass die finanziellen und personellen Ressourcen den Weiterbildungsteilnehmenden die fortlaufende ziel- und qualitätsgerechte Fort- und Durchführung der Weiterbildung in ihren einzelnen Teilen erlauben.
 - Auflage 6: Die GES stellt die Vermittlung des aktuellen psychotherapiewissenschaftlichen Erkenntnisstands im Bereich der modernen Humanistischen Psychotherapie über die Dokumentation im Curriculum sicher (Standard 3.1. und 3.1.2).
 - Auflage 7: Die GES legt ein überarbeitetes Curriculum vor, das in Abgrenzung zu den von der ASP angebotenen curricularen Anteilen klar aufzeigt, in welchen Seminaren welches Wissen in welchem Umfang gemäss Qualitätsstandards 3.3.2 und 3.3.3 (Anhang 1, AkkredV-PsyG) vermittelt wird. Sämtliche im Rahmen der Überarbeitung des Curriculums ergänzten bzw. neu integrierten Bestandteile und Lerninhalte, dazugehörige Literatur, sowie verantwortliche Dozierende sind konkret zu beschreiben, resp. in einem Studienplan aufzuführen. Insbesondere die spezifisch existenzanalytischen Lernziele 1-10 sind zu konkretisieren und in dem ausdifferenzierten und verbindlichen Curriculum darzustellen.
 - Auflage 8: Die GES weist nach, dass sie aktiv auf Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung zugeht, um ein Netz aufzubauen, das den Weiterzubildenden die Suche nach einer geeigneten Stelle für den Erwerb der klinischen Praxis erleichtert.

- Auflage 9: Die GES weist nach, dass sie die Einhaltung der Fortbildungspflicht der Weiterbildenden regelmässig überprüft und nachweisen lässt.
- Auflage 10: Die GES legt in ihrem Qualitätsmanagementkonzept verbindlich fest, was, wann und wie häufig evaluiert wird, welche quantitativen (Fragebögen) oder qualitativen Instrumente eingesetzt, wie die Ergebnisse aufbereitet und dokumentiert werden und systematisch in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einfließen.
- Auflage 11: Die GES regelt die Besetzung der Beschwerdeinstanz und ihrer internen Abläufe so, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieser Instanz sichergestellt sind.
3. Die GES hat gegenüber dem EDI innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft dieser Verfügung die Erfüllung dieser elf Auflagen schriftlich und anhand konkreter Belege nachzuweisen.
 4. Die Akkreditierung gilt unter der Bedingung, dass die oben genannten Auflagen innerhalb der verfügbaren Frist erfüllt werden, für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
 5. Der Weiterbildungsgang «Existenzanalytische Psychotherapie» der Gesellschaft für Existenzanalyse wird in die im Internet publizierte Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge aufgenommen.
 6. Gestützt auf Artikel 21 PsyG und Artikel 8 i.V.m. Anhang Ziffer 6 PsyV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG		
Fachbereich Psychologieberufe	CHF	2'600.00
Aufwand Pauschal AAQ (inkl. MWSt)	CHF	22'617.00
Total Gebühren	CHF	<u>25'217.00</u>

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundesrat

Beilagen:
Begleitschreiben EDI
Rechnung Akkreditierungsverfahren

Kopien:
AAQ
BAG
PsyKo

Zu eröffnen:

Gesellschaft für Existenzanalyse Schweiz (GES)
Kappelenring 54D
3032 Hinterkappelen

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 VwVG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

